

Sitzungsbericht

Nr. 88.	Ausgegeben in Bonn am 11. Juli 1952	1952
---------	-------------------------------------	------

88. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 4. Juli 1952 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf
Schriftführer: Senator Dr. Klein
Anwesend:
Baden-Württemberg:
Renner, Justizminister
Bayern:
Zietsch, Staatsminister d. Finanzen
Dr. Weinkamm, Staatsminister der Justiz
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär
Berlin:
Dr. Klein, Senator
Dr. Haas, Senator
Bremen:
Wolters, Senator
van Heukelum, Senator
Hamburg:
Dr. Dudek, Senator
Hessen:
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen
Niedersachsen:
Kopf, Ministerpräsident
Kubel, Minister d. Finanzen
Ahrens, Minister f. Wirtschaft und Verkehr
Voigt, Kultusminister
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken, Minister d. Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Dr. Amelunxen, Minister d. Justiz
Lübke, Minister f. Ernähr., Landw. u. Forsten
Rheinland-Pfalz:
Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister d. Innern u. Sozialminister
Becher, Minister d. Justiz

Schleswig-Holstein:
Lübke, Ministerpräsident, zugl. Minister f. Wirtsch. u. Verk.
Kraft, Minister f. Finanzen, Justiz und stellv. Ministerpräsident
Asbach, Minister f. Arbeit, Soziales und Vertriebene

Zur Tagesordnung 287 C

Beschlußfassung: Die Punkte 10, 19, 20 und 22 werden von der Tagesordnung abgesetzt 287 C

Entwurf eines Gesetzes betr. **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Gastarbeitnehmer vom 23. 11. 1951** (BR-Drucks. Nr. 250/52) 287 C
van Heukelum (Bremen), Bericht-
erstatter 287 C

Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 287 D

Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung vom 23. 11. 1951** (Br-Drucks. Nr. 251/52) 287 D
van Heukelum (Bremen), Bericht-
erstatter 287 D

Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 287 D

Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 13. 7. 1950** (BR-Drucks. Nr. 146/52) 287 D
van Heukelum (Bremen), Bericht-
erstatter 288 A, 288 B
Voigt (Niedersachsen) 288 B, 288 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 GG mit Änderungen unter Ausnahme des Art. I Ziff. 2, die mit einem Antrag Niedersachsens auf BR-

(B)

(D)

- (A) Drucks. Nr. 146/4/52 dem Rechtsausschuß und dem Agrarausschuß überwiesen wird 288 A, 288 C
- Entwurf von **Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 145/52) 288 D
- van Heukelum (Bremen), Bericht-
erstatler 288 D
- Voigt (Niedersachsen) 289 A
- Beschlußfassung: Überweisung an
Rechtsausschuß und Agrarausschuß** 289 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des
Gesetzes über die Selbstverwaltung und
über Änderungen von Vorschriften auf dem
Gebiet der Sozialversicherung** (BR-Drucks.
Nr. 263/52) 289 A
- van Heukelum (Bremen), Bericht-
erstatler 289 B
- Dr. Dudek (Hamburg) 291 A
- Beschlußfassung: Anrufung des Ver-
mittlungsausschusses** 291 B
- Entwurf eines Gesetzes über die **Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grund-
freiheiten** (BR-Drucks. Nr. 245/52) 291 B
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen),
Berichtserstatler 291 C
- Beschlußfassung: Der Bundesrat
stellt keinen Antrag nach Art. 77 Abs.
2 GG und macht sich die Entschlie-
ßung des Bundestages vom 10. Juni 1952 zu
eigen** 292 B
- (B) Entwurf eines Gesetzes über das **Abkom-
men zwischen der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Italienischen Republik auf
dem Gebiet des gewerblichen Rechts-
schutzes** (BR-Drucks. Nr. 242/52) 292 B
- Becher (Rheinland-Pfalz), Bericht-
erstatler 292 B
- Beschlußfassung: Keine Einwen-
dungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** 292 C
- Entwurf eines Gesetzes über den **Ausliefe-
rungsvertrag zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und Frankreich** (BR-Drucks.
Nr. 246/52) 292 C
- Renner (Baden-Württemberg), Bericht-
erstatler 292 C, 293 B
- Zietsch (Bayern) 293 B
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 293 B
- Beschlußfassung: Der Bundesrat
verneint die Frage der Zustimmungs-
bedürftigkeit und erhebt keine Einwen-
dungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** 293 B/C
- Bericht des Rechtsausschusses über **Verfah-
ren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-
Drucks. V Nr. 13/52) 293 C
- Renner (Baden-Württemberg), Bericht-
erstatler 293 C
- Beschlußfassung: Von einer Äu-
ßerung und einem Beitritt wird abgesehen** 293 D
- Entwurf von **Anordnungen über die Er-
höhung der Verkehrstarife:**
- a) **Fünfte Anordnung über den Eisen-
bahngütertarif** (C)
- b) **14. Anordnung über den Reichskraft-
wagentarif**
(BR-Drucks. Nr. 178/52) 293 D
- Wolter (Bremen), Berichtserstatler 293 D, 299 A
- Dr. Seebohm, Bundesminister für Ver-
kehr 294 C, 300 D
- Renner (Baden-Württemberg) 299 C, 300 C
- Dr. Klein (Berlin) 299 D
- Lübke (Schleswig-Holstein) 300 A
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 300 B
- Beschlußfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen** 300 B/D
- Entwurf einer **Verordnung über die Höchst-
zahlen der Genehmigungen für den Güter-
fernverkehr** (BR-Drucks. Nr. 237/52) 301 A
- Wolters (Bremen), Berichtserstatler 301 A
- Zietsch (Bayern) 301 B
- Beschlußfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen
unter Annahme einer Entschlie-
ßung** 301 B
- Entwurf eines Gesetzes über die **Inkraft-
setzung neuer Vertragszollsätze gegenüber
Spanien (Neufassung der Anlage A zum
Handelsabkommen vom 7. 5. 1926) in An-
passung an den am 1. 10. 1951 in Kraft ge-
tretenen deutschen Zolltarif** (BR-Drucks.
Nr. 238/52) 301 B
- Wolters (Bremen), Berichtserstatler 301 B
- Beschlußfassung: Keine Einwen-
dungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** 301 B
- (D) Entwurf eines Gesetzes über das **Erste Be-
richtigungs- und Änderungsprotokoll zu den
Zollzugeständnislisten des Allgemeinen
Zoll- und Handelsabkommens (GATT)** (BR-
Drucks. Nr. 244/52) 301 C
- Wolters (Bremen), Berichtserstatler 301 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach
Art. 77 Abs. 2 GG** 301 C
- Entwurf eines Gesetzes betr. das **Protokoll
vom 16. 2. 1952 über Zollvereinbarungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Türkei** (BR-Drucks. 249/52) 301 C
- Wolters (Bremen), Berichtserstatler 301 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach
Art. 77 Abs. 2 GG** 301 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Bereinigung
von deutschen Schuldverschreibungen, die
auf ausländische Währung lauten (Berei-
nigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds)**
(BR-Drucks. Nr. 247/52) 301 D
- Dr. Troeger (Hessen), Berichtserstatler 301 D
- Renner (Baden-Württemberg) 302 B
- Beschlußfassung: Änderungsvor-
schläge gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, im übri-
gen keine weiteren Einwendungen. Nach
Auffassung des Bundesrates handelt es
sich um ein Zustimmungsgesetz** 302 B
- Entwurf eines Gesetzes über die **Erhebung
der Vermögensteuer im Verhältnis zwis-
chen dem Bundesgebiet und Berlin (West)**

- (A) für das Kalenderjahr 1949—1951 (BR-Drucks. Nr. 254/52) 302 B
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . 302 B
 Dr. Haas (Berlin) 302 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. In Übereinstimmung mit der Bundesregierung ist der Bundesrat der Auffassung, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt . . 302 C
- Entwurf einer **Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 191/52) 302 C
 Zietsch (Bayern), Berichterstatter 302 D, 305 A
 Oeffering, Ministerialdirektor im Bundesfinanzministerium 303 D
 Dr. Klein (Berlin) 305 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen 305 A/B
- Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für die Rechnungsjahre 1947, 1948 und das Rechnungsjahr 1949 (1. 4. bis 20. 9. 1949) auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 190/52) 305 C
 Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter . 305 C
- Beschlußfassung: Auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes wird die Entlastung erteilt. Der Bundesfinanzminister wird gebeten, seine Auffassung hinsichtlich der Rückzahlung des umgestellten Betrages den Ministerpräsidenten der Länder schriftlich mitzuteilen 305 C
- (B) Entwurf eines Gesetzes über **Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1952/53)** (BR-Drucks. Nr. 265/52) 305 D
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 305 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG 306 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über den Kapitalverkehr** (BR-Drucks. Nr. 264/52) . . 306 A
 Wolters (Bremen), Berichterstatter . . 306 A
 Dr. Haas (Berlin) 306 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG 306 C
- Nächste Sitzung 306 C

Die Sitzung wird um 10,09 durch den Präsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Präsident **KOPF**: Meine Herren! Ich eröffne die 88. Sitzung des Deutschen Bundesrates. Der Sitzungsbericht der 87. Sitzung liegt Ihnen vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; er ist genehmigt.

Von der heutigen Tagesordnung werden abgesetzt die Punkte 10, 19, 20 und 22:

Entwurf einer zweiten Verordnung über die Sicherung der Schrottversorgung (Verordnung Schrott I/52) (BR-Drucks. Nr. 215/52),

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Anträgen auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden auf Grund des Feststellungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 243/52).

Entwurf einer Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse (BR-Drucks. Nr. 206/52),

Umbesetzung einer Ausschußsekretär-Stelle.

Die Punkte 11, 12, 13, 14 und 23 werden vorgezogen, da der Herr Berichterstatter, Senator van Heukelum, nachher zu einer wichtigen Ausschußsitzung weggehen muß.

Wir kommen also zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betr. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Gastarbeitnehmer vom 23. 11. 1951 (BR-Drucks. Nr. 250/52).

van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Gastarbeitnehmer lehnt sich in seinen Bestimmungen eng an die bisherigen Abkommen dieser Art an und erstreckt sich auf Angehörigen aller Berufe. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** (L)

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir dem **Vorschlage des Herrn Berichterstatters** folgen.

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung vom 23. 11. 1951 (BR-Drucks. Nr. 251/52).

van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Da bereits im ersten Durchgang keine Einwendungen nach Art 76 Abs. 2 GG erhoben wurden, empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat, nunmehr auch keinen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.**

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir beschließen entsprechend dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters.**

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)** vom 13. 7. 1950 (BR-Drucks. Nr. 146/52).

(A) **van HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hatte zur Beratung dieser Verordnung einen Unterausschuß eingesetzt und hat sich in weiteren Sitzungen selbst mit der Vorlage beschäftigt. Er empfiehlt dem Bundesrat, mit den sich aus BR-Drucks. Nr. 146/3/52 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Ich bitte die BR-Drucks. Nr. 146/3/52 zur Hand zu nehmen. Unter Nr. 5 finden sich ein Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und ein Vorschlag des Rechtsausschusses. Wenn ich keinen Widerspruch höre, darf ich zunächst feststellen, daß wir mit Ausnahme der eben erwähnten Nr. 5 den übrigen Vorschlägen auf BR-Drucks. Nr. 146/3/52 zustimmen. — Es ist so beschlossen.

Jetzt kommen wir zu Nr. 5. Der Rechtsausschuß schlägt vor, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Der Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der in Art. I Ziff. 13 den letzten Satz anders fassen will, ist wohl der weitergehende. Wer diesem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen. Damit ist der Vorschlag des Rechtsausschusses, der die Regierungsvorlage wieder herstellen will, erledigt.

Zu der Vorlage liegt aber noch auf BR-Drucks. Nr. 146/4/52 ein Antrag des Landes Niedersachsen vor.

VOIGT (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag des Landes Niedersachsen bezweckt eigentlich die Wiederherstellung des Textes der Durchführungsverordnung von 1950. Wir sehen in der neuen Textierung, die eine Präzisierung der Verwaltungsvorschriften bringen soll, doch eine erhebliche Einengung der Eingliederungsmöglichkeit von Angehörigen landwirtschaftlicher Berufe und schlagen Ihnen deshalb vor, in Art. I Ziff. 2 die Unterabsätze b und c zu streichen. Damit würde praktisch die Vorschrift, die in der Verordnung vom 13. Juli 1950 enthalten ist, wiederhergestellt. Der weitere Vorschlag, die Worte „Buchstabe a)–c) erhalten“ zu ersetzen durch die Worte „Buchstabe a) erhält“, bezweckt eine rein redaktionelle Änderung, um den Text für die Streichung der Unterabsätze b und c klar zu gestalten. Die neue Fassung würde, wie gesagt, verhindern, daß soundsoviele Menschen, die zurückkommen, sich fortbilden und in landwirtschaftliche Berufe eingliedern können, weil für die landwirtschaftlichen Berufe nicht ganz bestimmte Schultypen, nicht ganz bestimmte Schulformen vorgeschrieben sind. Die Vorlage schreibt bestimmte Schulen oder ein Studium an einer Hochschule vor. Für die landwirtschaftlichen Berufe trifft weder das eine noch das andere zu. Um die Möglichkeit der Eingliederung auch den Angehörigen landwirtschaftlicher Berufe zu gewähren, bitten wir, unserem Antrage zuzustimmen.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich sehe, daß kein Vertreter des Bundesarbeitsministerium anwesend ist. Vorhin bin ich von einem Vertreter des Bundesarbeitsministeriums angerufen worden, der darauf aufmerksam machte, daß diese Frage in der Durchführungsverordnung nicht gelöst werden kann,

weil es sich hierbei um eine materielle Ausweitung des Gesetzesinhaltes handelt, die nur durch eine Novelle zum Gesetz vorgenommen werden könnte. Dadurch würde natürlich eine erhebliche Verzögerung eintreten. Vielleicht empfiehlt es sich, gelegentlich einer Abänderung des Gesetzes die Sache in Erinnerung zu bringen.

VOIGT (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist zum mindesten strittig, ob es sich um eine Ausweitung des Gesetzes handelt. Wir sind nicht dieser Meinung. Aber auf der anderen Seite glauben wir, daß es nach den gemachten Darlegungen wichtig ist, noch einmal eine gründliche Beratung stattfinden zu lassen. Wir würden uns deshalb damit einverstanden erklären, diesen Teil der Vorlage noch einmal an den Agrarausschuß zur weiteren Beratung zu überweisen.

Präsident **KOPF**: Es wird vorgeschlagen, diesen Teil des Verordnungsentwurfs mit Rücksicht auf den Antrag des Landes Niedersachsen und der in bezug auf die rechtliche Zulässigkeit des Antrages bestehenden Meinungsverschiedenheiten nochmals an den Agrarausschuß zu überweisen.

(Zuruf: Rechtsausschuß! Es ist ja gerade die Rechtsfrage zu prüfen!)

Also Überweisung an den Rechtsausschuß und den Agrarausschuß! Wer diesem Vorschlag folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Wir gehen über zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes (BR-Drucks. Nr. 145/52). (D)

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und die beteiligten Ausschüsse für Finanzen und Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, den Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die sich aus der BR-Drucks. Nr. 145/2/52 ergebenden Änderungen berücksichtigt werden.

Herr Präsident! Ich darf noch einige Bemerkungen anfügen. Während der Ausschusssitzungen ist vielfach das Problem erörtert worden, ob, nachdem die Arbeitsbehörden nicht mehr in Landesverwaltung stehen, die Arbeitsverwaltung als unmittelbare oder mittelbare Bundesbehörde überhaupt noch Gesetze auf Grund der Art. 83, 84 oder 87 Abs. 3 GG durchführen kann. Der Rechtsausschuß hat die Frage offen gelassen und erklärt: wenn es sich, wie der Herr Bundesarbeitsminister dargelegt habe, um Berufsberatung handele, dann seien allerdings aus dem Gesetz über die Errichtung der Bundesanstalt keine Bedenken zu erheben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik konnte nicht absolut die Meinung teilen, daß es sich hier nur um Berufsberatung handele, war vielmehr der Auffassung, daß es sich um arbeitsfürsorgliche Aufgaben und dergleichen mehr handele. Da aber das Heimkehrergesetz etwas post festum gekommen ist und im Augenblick kein besonderes Gewicht hat, wollte der Ausschuß an den Dingen nicht rühren und, da bisher die Arbeitsverwaltung zuständig war, diesen Zustand nicht ändern. Vielleicht müßte man noch einmal auf

(A) die Angelegenheit zurückkommen, wenn die Hoffnung in Erfüllung geht, daß von den vielen noch nicht zurückgekehrten deutschen Soldaten doch noch eine beträchtliche Anzahl heimkehrt.

VOIGT (Niedersachsen): Herr Präsident! Wir haben zu Punkt 14 der Tagesordnung auf BR-Drucks. Nr. 145/3/52 einen Antrag gestellt, der die gleiche Wirkung haben sollte wie der Antrag, den wir zu Punkt 13 gestellt hatten. Es wird sich deshalb empfehlen, den Punkt 14 noch einmal in den Ausschüssen zu behandeln.

Präsident **KOPF**: Sie beantragen also auch hier Überweisung an den Rechtsausschuß und den Agrarausschuß?

(Voigt: Ja!)

Das ist der weitestgehende Antrag. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit. Die **Überweisung an den Rechtsausschuß und den Agrarausschuß ist beschlossen.**

Wir gehen über zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 263/52).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende Gesetz datiert vom 22. Februar 1951, ist aber besonders in bezug auf die **Wahlen** noch nicht durchgeführt, so daß die **Selbstverwaltung** noch nicht wieder eingeführt werden konnte. Grundlage unserer Beratungen ist die BR-Drucks. Nr. 263/52 vom 27. Juni 1952. Die Beratungen im Bundestag sind nicht ohne eine gewisse Begleitmusik vor sich gegangen. Ich finde z. B. im Bundestagsprotokoll vom 24. Oktober 1951 folgende Ausführungen der **Bundestagsabgeordneten Frau Kalinke:**

Es gibt nur ein Problem: jetzt festzustellen, daß nicht etwa der Bundestag, auch nicht sein Ausschuß, sondern der Bundesrat die Verabschiedung der Wahlordnung verzögert hat.

Weiter heißt es dann:

Als die Besprechungen mit den sogenannten Sozialpartnern und mit den Verbänden beendet waren, war es der Bundesrat, der Wochen und Wochen brauchte, um die Wahlordnung dann doch abzulehnen.

Das war, wie gesagt, am 24. Oktober 1951. Wir können hier wohl feststellen, daß es Monate um Monate gedauert hat, bis uns der Bundestag endlich über die Bundesregierung das Gesetz zugeleitet hat, und daß die Behauptungen der Frau Kalinke doch wohl auf sehr schwachen Füßen stehen. Der Bundesrat braucht sich nicht besonders getroffen zu fühlen, zumal der Herr Berichterstatter, der Abgeordnete Horn, daß Gesetz mit der Note versah, daß man es nicht gerade als Ia bezeichnen könne. So ist es nunmehr notwendig, die vorgeschlagenen **Änderungen** vorzunehmen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Ihnen, auch auf die Gefahr hin, daß noch einmal der Vorwurf der Verzögerung erhoben werden sollte, den

Vermittlungsausschuß anzurufen, weil doch noch so viele Unklarheiten auch in diesem Abänderungsgesetz enthalten sind, daß in der Praxis sehr schwer etwas damit anzufangen ist. Man soll dann lieber sagen: was lange währt, wird endlich gut, und sollte das Gesetz so gestalten, daß es endlich gebrauchsfertig wird.

Ich habe hingewiesen auf die BR-Drucks. Nr. 263/52 und bitte weiter, die BR-Drucks. Nr. 263/1/52 zur Hand nehmen, in der die **Änderungsanträge** aufgeführt sind, auf Grund deren der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. In der Vorlage heißt es auf Seite 5 in Art. I Ziff. 3 unter Buchst. a Satz 5:

Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der Vereinigungen von Arbeitnehmern und der Vereinigungen von Arbeitgebern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Dieser Satz soll gemäß dem Antrage auf BR-Drucks. Nr. 263/1/52 unter Nr. 1 durch folgende Fassung ersetzt werden:

Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften,

— hier bitte ich, eine kleine Korrektur vorzunehmen und ein Komma an die Stelle des Wörtchens „und“ zu setzen —

unabhängiger Vereinigungen von Arbeitnehmern mit allgemein wirtschaftlicher oder sozialer Zwecksetzung und überörtlicher Bedeutung sowie Vereinigungen von Arbeitgebern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Der Ausschuß befürchtet, daß eine allgemeine Bezeichnung der Vereinigungen von Arbeitnehmern doch dem Eindringen von für die Sozialversicherung nicht zuständigen Vereinigungen Tür und Tor öffnen und die ganze Sache verfälschen könnte. Er bittet daher um Zustimmung zu dieser Änderung.

Des weiteren muß der Satz in Art. I Ziff. 3 Buchst. a gestrichen werden, nach dem eine **Verbindung mehrerer Wahlvorschläge** (Listenverbindung) zulässig sein soll. Man hat die Urwahl deshalb eingeführt, um das Interesse der Versicherten an der Sozialversicherung im allgemeinen zu wecken und zu stärken. Wenn man also ein klares Bild durch die Wahl bekommen will, sollte man nach Ansicht des Ausschusses die Listenverbindung nicht zulassen.

Nach dem **Vorschlage unter Nr. 3** sollen die Worte „die Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten“ ersetzt werden durch folgende Bestimmungen:

aber nicht mehr als 25 000 Versicherten die Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten,

mit mehr als 25 000 Versicherten, aber nicht mehr als 100 000 Versicherten die Unterschriften von 200 Wahlberechtigten und

für jede weiteren angefangenen 100 000 Versicherten die Unterschriften von 100 Wahlberechtigten.

Das bedeutet, daß sich entsprechend der Steigerung der Zahl der Versicherten auch die Zahl der erforderlichen Unterschriften steigert.

- (A) Dann soll nach dem **Vorschlag unter Nr. 4 in Art. I Ziff. 6 Buchst. a** in dem neuen Abs. 2 a der **Satz 3** folgende Fassung erhalten:

Die Versicherungsämter können im Einvernehmen mit dem Wahlausschuß der Versicherungsträger mehrere Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinen oder innerhalb einer Gemeinde mehrere Stimmbezirke, auch für eine Mehrzahl von Betrieben und Werkstätten, bilden.

Das soll der Erleichterung der Wahl dienen.

Unter Nr. 5 wird vorgeschlagen, in **Art. I Nr. 6 Buchst. c** die Worte „und am vorgehenden Samstag Nachmittag“ zu ersetzen durch die Worte „und am vorgehenden oder am nachfolgenden Arbeitstage“. Hierdurch soll den Betriebsangehörigen, die nicht 6 Tage arbeiten, die Möglichkeit gegeben werden, gleich im Anschluß an die Arbeit zu wählen, damit sie nicht genötigt sind — besonders nicht die von auswärts kommenden sogenannten Pendelarbeiter usw. —, Zeit und Geld zu opfern, um Sonntags oder am freien Sonnabend ihr Stimmrecht ausüben zu können.

Dann kommen drei Anträge, die sich mit der **Lex Bremerhaven**, wie sie im Bundestag genannt worden ist, beschäftigen. Frau Kalinke sagte im Bundestag:

Was geschah in Bremerhaven? In Bremerhaven hat ein Ortskrankenkassenleiter zusammen mit einem Ihrer Herren Genossen —

— zur Sozialdemokratie gesprochen —

mit Hilfe der amerikanischen Militärregierung die Einheitskasse geschaffen.

- (B) „Mit einem Ihrer Herren Genossen“! Darunter bin ich gemeint. Ich kenne daher die Dinge aus persönlicher Anschauung am allerbesten und bin sogar verantwortlich für die „Moritat“, die seinerzeit geschehen ist. Zwar sind Kassen durch die amerikanische Militärregierung geschlossen worden. Das geschah wohl teilweise zu der Zeit, als der Kontrollrat die ganze Sozialversicherung vereinigen wollte, wie das in der Ostzone geschehen ist. Davon ist man nachher abgekommen. Hier hat man aber vor allen Dingen solche Kassen geschlossen, die entweder wegen mangelnder Mitgliederzahl schon auf Grund der Reichsversicherungsordnung hätten geschlossen werden können oder müssen oder die so schlechte Kassenverhältnisse hatten, daß nichts anderes übrig blieb. Andere sind mit ihrer Zustimmung geschlossen und in die Ortskrankenkasse überführt worden. Seit dem Selbstverwaltungsgesetz sind in Bremerhaven sämtliche Ersatzkassen wieder zugelassen. Die anderen Kassen haben meistens erklärt, daß sie nicht gewillt sind, ihr Eigenleben wieder herzustellen. Es handelt sich aber um eine lokale Ersatzkasse, die sogenannte **Kaufmännische Krankenkasse**, die auf Grund des Gesetzes nicht wieder aufleben konnte. Damit nun auch diese Ersatzkasse wieder aufleben kann, sollen kraft Gesetzes sämtliche Krankenkassen wieder existent werden, und zwar nicht etwa auf ihren Antrag, sondern eben auf Grund des Gesetzes, ob sie wollen oder nicht. Es handelt sich dann so zu sagen um ungewollte Kinder der Erzeugerin, dieser Vorlage. Der Ausschuß ist der Meinung, man sollte, statt die Kassen, ob sie wollen oder nicht, auf Grund des Gesetzes existent werden zu lassen, das Wort „können“ dazwischen schieben, um dadurch die Möglichkeit

zu geben, einen entsprechenden Antrag zu stellen, wenn der Wille vorhanden ist.

Dabei handelt es sich um zwei Anträge. Der eine Antrag befaßt sich mit dem Personal, der andere mit der Sicherung der Versicherten. Wenn man eine Ortskrankenkasse evtl. um 30 000 bis 40 000 Mitglieder schwächen will, dann muß man natürlich auch dafür sorgen, daß das Personal entsprechend übernommen oder versorgt wird; denn die Ortskrankenkasse hat ja schließlich auch Personal der aufgelösten Kassen übernommen. Zum anderen wird doch wohl die oberste Landesbehörde einmal nachsehen müssen, ob die Kasse nun auch finanzkräftig genug ist, um das zu erfüllen, was die Mitglieder von ihr erwarten. Deshalb ist unter Nr. 6 der Ausschußvorlage der Antrag gestellt worden, in **Art. I Ziff. 11 Buchst. c** den Abs. 4 durch folgenden **Satz 2** zu ergänzen:

Desgleichen ist zwischen der Kasse und dem wieder errichteten Versicherungsträger ein Personalausgleich durchzuführen, für den die Zahl der Mitglieder maßgebend ist, die der Versicherungsträger von der Kasse übernimmt.

Vorher ist die Rede von der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung.

Unter Nr. 7 wird dann vorgeschlagen, in **Art. I Ziff. 11 Buchst. c** dem Abs. 5 folgende Fassung zu geben:

Geschlossene Krankenkassen (§ 225 RVO) können ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn dies die Mehrheit der für die geschlossene Krankenkasse im Falle der Wiedererrichtung in Betracht kommenden stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde beantragt und diese feststellt, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit des wieder zu errichtenden Versicherungsträgers hinreichend gesichert ist.

Letztlich wird unter Nr. 8 vorgeschlagen, in **Art. I Ziff. 11 Buchst. c** dem Abs. 6 folgende Fassung zu geben:

Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Ersatzkassen ist, daß mindestens 2 500 Personen, die zum Mitgliederkreis der geschlossenen Ersatzkasse gehörten, bei der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich erklären, daß sie der Ersatzkasse von der Wiederaufnahme der Tätigkeit an wieder als Mitglieder angehören wollen. Weitere Voraussetzung ist, daß die oberste Verwaltungsbehörde feststellt, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Ersatzkasse hinreichend gesichert ist.

Der Antrag geht konform mit den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung. Die Reichsversicherungsordnung verlangt allerdings die Erklärung von 5 000 Mitgliedern als Voraussetzung dafür, daß eine Kasse ihre Tätigkeit wieder aufnehmen kann, während wir die Hälfte genommen haben.

Im Auftrage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich, den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen zu wollen.

(A) **Dr. DUDEK** (Hamburg): Hamburg beantragt, falls der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, die aus dem **Antrag der Hansestadt Hamburg** auf BR-Drucks. Nr. 263/2/53 sich ergebenden Anregungen mit zu berücksichtigen.

Präsident **KOPF**: Meine Herren! Es liegen zwei Anträge vor, der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 263/1/52, den Vermittlungsausschuß mit den Begründungen anzurufen, wie sie sich aus der erwähnten Drucksache ergeben, und der Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 263/2/52.

Ich darf zunächst einmal feststellen, ob das Verlangen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, im Hause eine Mehrheit findet. Anschließend kommen wir dann gegebenenfalls zu der Frage, aus welchen Gründen er angerufen werden soll.

(Altmeier: Ich bitte um Länderaufruf!)

Diejenigen, die für die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind, wobei es auf die Gründe noch nicht ankommt, bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

(B) Präsident **KOPF**: Mit 25 Ja-Stimmen gegen 13 Nein-Stimmen beschließt demnach der Bundesrat, den **Vermittlungsausschuß anzurufen**.

Darf ich jetzt fragen, ob Sie wünschen, daß ich über jeden Punkt einzeln abstimmen lasse, oder ob wir im ganzen über die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 263/1/52 und Nr. 263/2/52 abstimmen können!

(Dr. Dudek: Zunächst über Nr. 263/1/52!)

Wer also aus den in **BR-Drucks. Nr. 263/1/52** angeführten Gründen den **Vermittlungsausschuß anrufen** will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Wir haben entsprechend **beschlossen**.

Dann bitte ich diejenigen, die auch **aus den in BR-Drucks. Nr. 263/2/52** angeführten Gründen den **Vermittlungsausschuß anrufen** wollen, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die **Majorität**.

Demnach haben wir **beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1952 verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gem. Art. 77 Abs. 2 GG aus den sich aus BR-Drucks. Nr. 263/1/52 und Nr. 263/2/52 ergebenden Gründen einberufen wird**.

Ich rufe nunmehr auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BR-Drucks. Nr. 245/52).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Bericht-^(C)erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Es ist kein reiner Zufall, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten als Punkt 1 auf unserer heutigen Tagesordnung steht; denn diese Vorlage ist ein bedeutsamer Schritt auf dem Wege zu einem vereinigten, freien Europa. Wie sie wissen, ist eines der Ziele der **Straßburger Organisation der Schutz** und die Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Sicherung dieser Rechte ist die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Europarat (Art. 1 b und Art. 3). Die Bundesrepublik hat diese Mitgliedschaft erworben und damit die entsprechenden Verpflichtungen auch hinsichtlich der Grundrechte übernommen. Auf Anregung der Europäischen Bewegung, deren Konferenzen in Den Haag und in Brüssel entscheidend für die Bildung des Europarates als eines Anfangs der europäischen Föderation waren, hat die **Berater-Versammlung des Europarates** eine Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde vom Ministerrat mit einigen Änderungen gebilligt. Am 4. November 1950 wurde die Konvention von den Mitgliedstaaten des Europarates in Rom unterzeichnet. Im **Deutschen Bundestag** verlangten am 4. April 1951 alle Fraktionen mit Ausnahme der Kommunisten die Ratifizierung dieser Vereinbarung. Nach gründlichen und langwierigen Beratungen, die vor allem juristischen Fragen galten, hat der Bundestag am 10. Juni 1952 das zur Ratifikation ermächtigende Gesetz verabschiedet.

Dieses Gesetz liegt heute dem Bundesrat zur Beschlussfassung vor. Es enthält die erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu dem Vertrag sowie die Ermächtigung an die Bundesregierung, die Zuständigkeit der Kommission für Menschenrechte und des Gerichtshofes anzuerkennen. Ein besonderer Artikel bestimmt, daß die Konvention im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes gilt. Dadurch soll innerstaatlich die **Erstreckung auf Berlin** ausgesprochen werden. Darüber hinaus wäre zu erstreben, daß die Bundesregierung diesem Sachverhalt auch im Verhältnis zu den anderen Signataren Anerkennung verschafft.

Die Konvention selbst enthält eine **Erklärung der Grundrechte**, wie sie in der westlichen Welt seit langem zum wesentlichen Bestandteil der Staatsverfassungen gehört. Das Neue an dieser Erklärung ist, daß auf Grund der in der Konvention erklärten Rechte jeder Bürger der Signatarstaaten nicht nur vor nationalen, sondern auch vor internationalen Instanzen wegen Verletzung dieser Rechte Klage erheben kann. Zu diesem Zweck sieht die Konvention die **Bildung einer Europäischen Kommission und eines Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte** vor. Die Konvention ist somit ein wirklicher Einbruch in den verstaubten Begriff der Souveränität. Ihre Verabschiedung, die inzwischen auch schon in anderen Staaten erfolgt ist, gibt wieder Hoffnung, daß Europa doch noch Wirklichkeit wird.

Innen- und Rechtsausschuß haben die Vorlage beraten und empfehlen, den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**. Ich bitte Sie, dieser Empfehlung zu folgen. Außerdem bitte ich Sie, der **Entscheidung** zuzustimmen, die der Bundestag bei Verabschiedung des Gesetzes gefaßt hat. Der Wortlaut ist dem Bundesrat vom Herrn Präsidenten des

- (A) Bundestages nicht mitgeteilt worden. Er findet sich jedoch in der BT-Drucks. Nr. 3338 und im Protokoll der 217. Sitzung des Bundestages. Danach hat der Bundestag die Bundesregierung ersucht,

die Niederlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär des Europarates dazu zu benutzen, mit Bezug auf Art. 64 der Konvention einen Vorbehalt gegen Art. 7 Abs. 2 zu erklären und als Gesetz, das zur Zeit der Ratifikation im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt und nicht mit Art. 7 Abs. 2 übereinstimmt, Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen.

Der Sinn dieses Vorbehaltes, der nach Art. 64 der Konvention zulässig ist, besteht in folgendem. Art. 7 Abs. 1 der Konvention enthält den Rechtsgrundsatz „Nulla poena sine lege“. Das entspricht dem Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes. Art. 7 Abs. 2 der Konvention lautet jedoch:

Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen, von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Diese Bestimmung ist nicht im Einklang mit dem Grundgesetz. Deshalb soll die Bundesregierung bei der Ratifikation einen Vorbehalt gegen diese Bestimmung anmelden, damit diese Rechtsvorschrift für die Bundesrepublik ungültig ist. Innen- und Rechtsausschuß haben auch dieses Problem erörtert. Sie empfehlen, den Vorbehalt anzumelden.

- (B) Namens dieser Ausschüsse bitte ich, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen und sich dem Ersuchen des Bundestages anzuschließen.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Wenn das nicht der Fall ist, dann darf ich feststellen, daß wir einstimmig entsprechend dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters beschlossen haben.

Es folgt Punkt 2. der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 242/52).

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Pariser Verbandsübereinkunft vom Jahre 1893 gibt die Möglichkeit, daß Patente, Gebrauchsmuster oder Warenzeichen in verschiedenen Mitgliedstaaten den gleichen zeitlichen Rang erhalten. Voraussetzung hierfür ist, daß binnen zwölf Monaten nach der ersten Anmeldung das gleiche Recht auch in anderen Staaten angemeldet wird. Erfahrungsgemäß kann diese Frist während eines Krieges nicht eingehalten werden. Bereits nach dem ersten Weltkrieg wurde deshalb diese Zwölf-Monatsfrist durch das Berner Abkommen vom Jahre 1920 verlängert. Auch Deutschland hat dieses Abkommen gezeichnet. Nach 1945 wurde ein inhaltlich ähnliches Abkommen 1947 in Neuchâtel geschlossen. Deutschland ist an diesem Abkommen nicht beteiligt. Die Bundesrepublik hat aber nunmehr durch Einzel-

abkommen mit mehreren Ländern die gleiche Rechtslage geschaffen. Durch Gesetz vom 9. Mai 1951 ist ein Abkommen mit der Schweiz und durch Gesetz vom 25. Juni 1951 ein gleiches Abkommen mit Schweden ratifiziert worden.

Dem Bundesrat liegt nunmehr ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik und der Italienischen Republik vor, in dem die Prioritätsfristen bis zum 30. April 1953 verlängert werden sollen. Die Einzelheiten dieses Abkommens sind im wesentlichen die gleichen wie in den beiden früheren Abkommen. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann haben wir entsprechend dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters beschlossen, Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Wir gehen über zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich (BR-Drucks. Nr. 246/52).

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es ist in Aussicht genommen, den gesamten Rechtshilfeverkehr mit Frankreich durch drei Verträge zu regeln, nämlich durch einen Auslieferungsvertrag sowie durch Rechtshilfeverträge für Straf- und für Zivilsachen. Dem Bundesrat liegt jetzt im ersten Durchgang der Entwurf eines Gesetzes über den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich vor. Der Vertrag regelt ausführlich den Auslieferungsverkehr mit Frankreich, der seit 1934 lediglich nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts vorgenommen wurde. Nach 1945 wurden Auslieferungsangelegenheiten zunächst ausschließlich von den Besatzungsmächten entschieden. Zur Zeit ist maßgebend die Entscheidung Nr. 9 der AHK, nach der über Auslieferungsersuchen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und den Besatzungsmächten, also auch Frankreich, von deutschen Behörden nur mit Genehmigung der AHK entschieden werden kann. Der Auslieferungsvertrag wird lediglich auf solche strafbaren Handlungen Anwendung finden, die nach dem 8. Mai 1945 begangen worden sind. Auszuliefern sind alle diejenigen Personen, die wegen Verbrechen oder Vergehen verfolgt werden, die mit einer Höchststrafe von mindestens 1 Jahr Gefängnis bedroht sind, und Personen, gegen welche auf eine Strafe von mindestens drei Monaten Gefängnis erkannt worden ist. Wegen politischer Straftaten wird nicht ausgeliefert. Was als politische Straftat anzusehen ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Völkerrechts. Eine solche Straftat wird dann nicht als vorliegend angesehen, wenn es sich um eine strafbare Handlung handelt, zu deren Verfolgung die Vertragschließenden auf Grund internationaler Vereinbarungen verpflichtet sind, und wenn es sich um einen Angriff gegen das Leben eines Staatsoberhauptes oder eines Mitglieds der Regierung handelt (Attentatsklausel). Der politische Charakter einer strafbaren Handlung steht grundsätzlich einer Auslieferung ferner dann nicht entgegen, wenn es sich um einen nicht im offenen Kampf begangenen Angriff auf das Leben handelt. Personen, deren Auslieferung nach den Grundsätzen des ersuchten Staates verboten ist, also

(A) vor allem die eigenen Staatsangehörigen, werden nicht ausgeliefert (Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG). Auslieferung ist auch dann nicht vorgesehen, wenn die strafbare Handlung ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten besteht. Der Vertrag regelt in insgesamt 25 Artikeln weiterhin zahlreiche Einzelheiten, so z. B. die Auslieferungshaft, die Durchlieferung und das Verbot der Verfolgung wegen anderer Taten als der, die Gegenstand des Auslieferungsersuchens war. Es ist in Aussicht genommen, das Abkommen auch auf Berlin zu erstrecken.

Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

In der Frage der Zustimmungsbefähigung des Gesetzentwurfs gehen die Ansichten der beiden Ausschüsse jedoch auseinander. Der Rechtsausschuß ist in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage der Auffassung, daß der Gesetzentwurf nicht der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf, da nicht das Verwaltungsverfahren der Länder, sondern das Verfahren im Auslieferungsverkehr geregelt wird. Auslieferungsangelegenheiten gehören jedoch zur bundeseigenen auswärtigen Verwaltung. Über die Frage der Zustimmungsbefähigung des Entwurfs wird daher gesondert abzustimmen sein. Ich darf wiederholen, daß sachliche Einwendungen gegen den Gesetzentwurf von beiden Ausschüssen nicht geltend gemacht werden.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Rechtsausschuß steht auf dem Standpunkt, daß dieses Gesetz nicht zustimmungsbefähigt ist. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hält es für zustimmungsbefähigt.

(B)

RENNER (Baden-Württemberg): Es ist wohl nicht indiskret, wenn ich sage, daß der Vorsitzende des Innenausschusses der Meinung ist, es handele sich nicht um ein Zustimmungsgesetz.

Präsident **KOPF**: Wird von irgendeinem Lande beantragt, festzustellen, daß dieses Gesetz zustimmungsbefähigt ist?

(Zuruf: Von Bayern!)

Bitte Begründung!

ZIETSCH (Bayern): Wir stellen uns auf denselben Standpunkt wie der Ausschuß für innere Angelegenheiten. Es handelt sich darum, wie das auch schon in der Drucksache erwähnt ist, daß das Abkommen das **Verwaltungsverfahren der Länder im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG** regelt.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Wir stimmen ja dem Gesetzentwurf zu. Infolgedessen ist diese Frage gleichgültig.

Präsident **KOPF**: Es kommt darauf an, ob ich in dem Begleitschreiben mitteilen muß, daß der Bundesrat dieses Gesetz für ein Zustimmungsgesetz hält. — Wer also der Meinung ist, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Die **Mehrheit ist demnach der Auffassung, daß es sich nicht um ein Zustimmungsgesetz handelt**. Wir folgen also der Auffassung des Rechtsausschusses. Im übrigen beschließen wir, gegen den Gesetzentwurf über den Auslieferungs-

vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (C) und Frankreich Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 13/52)

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bundesrat liegen wiederum nicht weniger als 14 vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Fälle zur Stellungnahme vor. Wie Sie aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. V Nr. 13/52 ersehen, handelt es sich um 11 Verfassungsbeschwerden und 3 Aussetzungsbeschlüsse gem. Art. 100 Abs. 1 GG.

Die unter lit. a aufgeführte **Verfassungsbeschwerde** begehrt eine Entscheidung darüber, ob § 175 StGB mit Art. 2 und 3 GG vereinbar ist. Die unter lit. b, c und g bis k genannten **Verfassungsbeschwerden** richten sich gegen das Gesetz zu Art. 131 GG. Die Verfassungsbeschwerde unter lit. d behauptet die Verfassungswidrigkeit des § 7 c des Einkommensteuergesetzes 1951, und diejenigen unter lit. e und f machen geltend, daß das Bundesgesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 und das württembergisch-badische Wiedergutmachungsgesetz vom 16. August 1949 gegen das Grundgesetz verstoßen, ferner daß Art. 1, 2 und 3 GG deshalb verletzt seien, weil der Bund bis heute kein allgemeines Wiedergutmachungsgesetz erlassen habe.

Die Aussetzungsbeschlüsse unter lit. l bis n betreffen ausschließlich Landesrecht, Reichsrecht und Recht des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. (D)

In sämtlichen Fällen ist der Rechtsausschuß der Auffassung, daß keine Gründe vorliegen, die eine Stellungnahme oder Beteiligung des Bundesrates in diesen Verfahren angezeigt erscheinen lassen könnten. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen deshalb, von einer Äußerung oder einem Beitritt zu diesen Verfahren abzusehen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf von Anordnungen über die Erhöhung der Verkehrstarife:

a) **Fünfte Anordnung über den Eisenbahngütertarif**

b) **Vierzehnte Anordnung über den Reichskraftwagentarif**
(BR-Drucks. Nr. 178/52)

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ihnen in BR-Drucks. Nr. 178/52 vorliegenden Verordnungsentwürfe sind durch die vor einigen Wochen beschlossene und in Kraft gesetzte Erhöhung der Kohlenpreise ausgelöst worden. Ich darf daran erinnern, daß anlässlich der Beschlußfassung über die Erhöhung der Kohlenpreise die Bundesbahn zunächst für einen Monat ausgenommen wurde. Man war der

(A) Meinung, daß sie einen neuen Eisenbahngütertarif in diesem Zeitraum vorlegen könne. Die **Kohlenpreiserhöhung** bedeutet für die Deutsche Bundesbahn eine **Kostenerhöhung von jährlich etwa 130 Millionen DM**. Das ist ein Betrag, den die Bundesbahn angesichts ihrer allgemeinen Finanzlage aus eigenen Kräften ohne eine Mehrung ihrer Betriebseinnahmen nicht aufbringen kann. Sämtliche beteiligten Gremien — Vorstand und Verwaltungsrat der Bundesbahn, die Ständige Tarifkommission, der Verkehrswissenschaftliche Beirat des Bundesministers für Verkehr und die Bundesregierung — sind sich darüber einig, daß die **Eisenbahngütertarife in einem Umfang erhöht werden müssen**, der diesen Mehraufwand ausgleicht, das heißt um **7%**. Meinungsverschiedenheiten bestehen jedoch darüber, ob man sich mit diesem Satz begnügen oder die Tarife darüber hinaus so weit erhöhen soll, wie es unter allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegenwärtig vertretbar erscheint. Die Bundesregierung ist der letzteren Auffassung, weil sie selbst unter Berücksichtigung einer Steigerung des Verkehrsvolumens mit einem weiteren **Fehlbetrag im Haushalt der Bundesbahn** von etwa 500 Millionen DM rechnet und diesen Fehlbetrag wenigstens zu einem Teil gedeckt sehen will. Sie schlägt daher eine **Erhöhung von insgesamt 10%** vor.

Die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates haben sich, wenn auch mit verschiedener Begründung, der Auffassung der Bundesbahnorgane angeschlossen und wollen es bei einer **Erhöhung um 7%** bewenden lassen. Der **Ausschuß für Verkehr** ist der Ansicht, daß die Entwicklung des Verkehrsaufkommens eine sichere Schätzung des zu erwartenden Fehlbetrages noch nicht zulasse. Er ist weiter der Ansicht, daß man bei einer Erhöhung der Eisenbahngütertarife auf die automatische **Bindung des Reichskraftwagentarifs** Rücksicht nehmen müsse und daß man ihn nicht über das Maß der Selbstkostensteigerung des Güterfernverkehrs hinaus erhöhen dürfe. Der Ausschuß für Verkehr meint endlich, daß die wirtschaftspolitisch sehr ernstesten **Auswirkungen einer Tarifierhöhung auf die Randgebiete**, insbesondere Bayern und Schleswig-Holstein, sich bei jeder zusätzlichen Tarifierhöhung außerordentlich verschärfen. Aus allen diesen Gründen befürwortet der Ausschuß daher eine Tarifierhöhung um nur **7%**.

Die Motive, aus denen der **Wirtschaftsausschuß** und der **Agrarausschuß** hinsichtlich des Erhöhungssatzes zu dem gleichen Ergebnis kommen, sind anderer Art. Diese Ausschüsse meinen, daß jede Tarifierhöhung im gegenwärtigen Zeitpunkt die Gefahr mit sich bringe, eine **Kettenreaktion auf dem Gebiet der Preise und Löhne** auszulösen, die — und insoweit besteht wohl nur eine Meinung — unter allen Umständen vermieden werden sollte. Die Ausschüsse glauben, daß dies bei einem Satz von **7%** eher möglich ist als bei einem Satz von **10%**, wie ihn die Bundesregierung empfiehlt.

In einem Punkt allerdings sind diese Ausschüsse anderer Auffassung als der Ausschuß für Verkehr. Sie schlagen vor, im Interesse der Randgebiete die Erhöhung nicht linear durchzuführen, sondern ähnlich wie es bereits bei früheren Erhöhungen geschehen ist, **von einer bestimmten Kilometergrenze ab den Tarif abzuflachen**. Wirtschaftsausschuß und Agrarausschuß beantragen daher, die Erhöhung von **7%** nicht linear durchzuführen,

sondern **ab 220 km abzuflachen**. Dieser Kilometer-satz ist nicht unbedenklich, und zwar insbesondere hinsichtlich seiner **Auswirkungen auf die Binnenschifffahrt**. Wegen der verschiedenen geographischen Lage der einzelnen Länder hat man sich nur auf diesen Satz einigen können. Zuzugeben ist, daß eine solche Abflachung die Einnahmen der Bundesbahn mindert. Dies aber glaubten die Ausschüsse eher in Kauf nehmen zu können als die nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaft in den Randgebieten. Das war — abgesehen von tarifsistematischen Bedenken — der Anlaß für den **Ausschuß für Verkehr**, sich gegen die Abflachung und für eine **lineare Erhöhung** auszusprechen.

Ich darf für den Wirtschaftsausschuß und den Agrarausschuß die Empfehlung aussprechen, einer Tarifierhöhung um **7%** mit einer Abflachung von **220 km** ab die Zustimmung zu geben.

DR. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine Herren! Über die **Vorschläge zur Tarifierhöhung** ist in der Öffentlichkeit so viel gesprochen und auch in den Ausschüssen so viel diskutiert worden, daß gewisse Klarheiten durch dieses viele Hin und Her grundsätzlich beseitigt zu sein scheinen. Trotz der Hitze, die ja dämpfend auf die Gemüter wirkt, möchte ich mir erlauben, doch noch auf einige besondere Punkte hinzuweisen, um die Voraussetzungen klarzustellen, die der Bundesregierung Veranlassung zur Einbringung ihrer Vorlagen gegeben haben.

Sie wissen, meine sehr verehrten Herren, daß nach dem **Bundesbahngesetz** an sich die **Tarifhoheit** bei dem Bundesminister für Verkehr, d. h. bei der Bundesregierung liegt. Wenn die Tarife jetzt durch Rechtsverordnungen mit Genehmigung des Bundesrates festgesetzt und veröffentlicht werden, so ist das nicht ein Ausfluß aus den Bestimmungen des Bundesbahngesetzes, sondern ein Ausfluß aus der derzeit geltenden **Preisgesetzgebung**. Aber damit ist natürlich die Befolgung der Vorschriften, die das Bundesbahngesetz für die Ausübung der Tarifhoheit dem Bundesminister für Verkehr und der Bundesregierung auferlegt, nunmehr auch jenem Gremium auferlegt, das durch seine Zustimmung zu Rechtsverordnungen der Bundesregierung die Möglichkeit zu Tarifierhöhungen und zur Ausübung der Tarifhoheit erst zu geben hat. Es ist daher dieses Hohe Haus zuständig dafür, daß die Vorschrift des **§ 4 des Bundesbahngesetzes**, nach der die Deutsche Bundesbahn unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft **nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten** ist, und die Vorschrift des **§ 28 Abs. 1**, nach der die Deutsche Bundesbahn ihre Wirtschaft so zu führen hat, daß sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Aufwendungen selbst bestreiten kann, innegehalten werden. Diese beiden Vorschriften binden gesetzmäßig auch dieses Hohe Haus in seiner Stellungnahme zu den vorgelegten Rechtsverordnungen. Sie binden natürlich auch die Bundesregierung und die Leitung der Bundesbahn und würden, wenn das heutige Preisrecht nicht bestehen würde, diesen Organen die Möglichkeit geben, über Tarifierhöhungen allein zu entscheiden.

Nun ist vielfach bei der Beurteilung der vorliegenden Anträge auf Tarifierhöhung nur von den Belastungen ausgegangen worden, die die Deut-

(A) sche Bundesbahn durch die **Erhöhung der Kohlenpreise** hat auf sich nehmen müssen. Man hat deshalb in der Öffentlichkeit vielfach mit dem **Betrag von 130 Millionen** operiert und hat gefolgert, weil eine lineare Gütertariferhöhung um 1% im Durchschnitt der Bundesbahn im Jahr Mehreinnahmen von 25 Millionen erbringe, werde durch eine 5%ige lineare Erhöhung wegen dieser Kohlenpreiserhöhung das Bedürfnis der Bundesbahn befriedigt.

Die Verhältnisse liegen aber bei der Bundesbahn etwas anders. Die letzte **Tariferhöhung vom 15. Oktober 1951** hat der Deutschen Bundesbahn nur einen **Ausgleich für die Kostensteigerungen** verschafft, die bis zum 30. Juni 1951 eingetreten oder übersehbar waren. Es sind aber seitdem eine ganze Reihe von **neuen Kostenerhöhungen** eingetreten, die die Bundesbahn in ihrer Betriebsrechnung auszugleichen hat. In der Ihnen unterbreiteten Vorlage ist in der beigefügten Aufstellung noch nicht einmal alles an Kostenerhöhungen enthalten; denn durch die Beschlüsse des Haushaltsausschusses des Bundestages in bezug auf die **Auszahlung eines halben Monatsgehalts** nicht nur an die aktiven Beamten im Juni, sondern auch an die Pensionäre und die 131er im Oktober dieses Jahres ist die hier aufgeführte Aufstellung noch um 30 Millionen DM zu erhöhen. Allein der Anteil der Pensionäre und der 131er an der Auszahlung eines halben Monatsgehalts bringt der Bundesbahn eine Mehrausgabe von 30 Millionen DM!

Ich darf in diesem Zusammenhang gleich darauf aufmerksam machen, daß, während bei Erhöhungen von Beamtengehältern oder bei erhöhten Auszahlungen an Arbeiter und Angestellte ein gewisser **Rückfluß in die Kassen der Länder** eintritt, weil von diesen Erhöhungen die entsprechenden Einkommen- und Lohnsteuern an die Länder abgeführt werden, natürlich für die Bundesbahn ein solcher Rückfluß in irgendeiner ihrer Kassen nicht eintritt. Die Zahlung dieses halben Monatsgehalts an die aktiven Beamten, die Pensionäre und die 131er bringt vielmehr der **Bundesbahn eine effektive Ausgabe von 72 Millionen DM**, von denen der Einkommen- und Lohnsteueranteil in Höhe von mindestens etwa 20 Millionen in die Kassen der Länder fließt. Die Bundesbahn ist also voll aufbringungspflichtig, während andere staatliche Kassen einen gewissen Rückfluß aus diesen erhöhten Personalausgaben und eine Mehreinnahme aus den Leistungen der Bundesbahn haben. Die Bundesbahn treffen also derartige Erhöhungen der Löhne und Gehälter in einem ganz anderen Ausmaß, als sie die Gemeinden, die Länder oder den Bund treffen. Darauf muß hingewiesen werden, weil hier einer der Gründe liegt, weshalb die Bundesregierung an einer linearen Erhöhung der Tarife um 10% festhalten muß; denn die 72 Millionen DM, die allein wegen der Auszahlung des halben Monatsgehalts aufgebracht werden müssen, entsprechen einer **linearen Erhöhung der Gütertarife von 3%**. Es handelt sich also absolut nicht darum — wie eine gewisse Presse wieder geflissentlich verbreitet —, daß hier Prestigefragen ausgetragen werden, insbesondere nicht Prestigefragen des Bundesministers für Verkehr, sondern es handelt sich tatsächlich nur darum, daß die Lasten, die die Bundesbahn ganz besonders treffen — und zwar im Gegensatz zu allen anderen staatlichen Institutionen —, der Öffentlichkeit einmal bewußt werden.

Wenn Sie sich die Ihnen übergebene Zahlen-^(C)zusammenstellung einmal ansehen, meine sehr geehrten Herren, dann sehen Sie, daß einschließlich der 30 Millionen DM, die ich eben erläutert habe, die Bundesbahn aus den Kostenerhöhungen, die seit dem vorigen Sommer hinzukommen, bei ihren **Personalaufwendungen** einen jährlichen Mehraufwand von 228,7 Millionen DM zu tragen hat. Sie hat außerdem Mehraufwendungen für **Ausgaben für Verbrauchsmaterialien** aus den verschiedenen Erhöhungen der Preise für Kohle, Holz, Eisen, Baustoffe, Schmieröl und für die Wohnungsbauaufgaben des Bergbaus von 318,5 Millionen DM im Jahr auf sich zu nehmen. Schließlich steht in der Aufstellung noch jener Posten für dringende **Ausgaben für Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten** in einer Größenordnung von 134,8 Millionen DM, der in der Öffentlichkeit immer dazu Veranlassung gibt, zu behaupten, daß die Bundesbahn eine Tariferhöhung mache, um Investitionen vorzunehmen. Ich darf hier noch einmal ausdrücklich feststellen, daß die Presse, insbesondere auch die Wirtschaftspresse, eigentlich über die Verhältnisse bei der Bundesbahn besser unterrichtet sein sollte und wissen müßte, daß im Rahmen des Wirtschaftsplans der Bundesbahn die Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten nicht einmal dem entsprechen, was die normale Wirtschaft unter Abschreibungen versteht. Wir haben es im vorigen Jahr erstmalig seit 1948 fertig gebracht, bei der Bundesbahn die **Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben auszugleichen**. Das bedeutet jedoch, daß nur jene Ausgaben getätigt werden konnten, die dringend erforderlich sind, um den Betrieb überhaupt aufrechtzuerhalten, also die Ausgaben, die in einem normal produzierenden Betrieb selbstverständlich laufend über Unkosten abgerechnet werden. Es bedeutet weiter, daß die^(D) Beträge, die in einem produzierenden Industriebetrieb selbstverständlich als Abschreibungen eingesetzt und zu Gunsten des Betriebes verwendet werden — wenn die Abschreibungen nicht verdient werden, ist das bekanntlich immer eine sehr prekäre Lage für einen solchen Betrieb — und die eigentlich erst wirklich die dringend erforderlichen Investitionen ermöglichen, bei der Bundesbahn auch im vorigen Jahr nicht verdient worden sind. In den Jahren vorher war es nicht einmal möglich, die Betriebsausgaben durch die Betriebseinnahmen auszugleichen. Es besteht also ein außerordentlich großer **ungedeckter Überhang** aus diesen Vorjahren, ganz unabhängig von den völlig fehlenden Abschreibungen. Die dringend notwendigen Ausgaben für Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten, die im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, aber wegen fehlender Einnahmen noch nicht durchgeführt werden konnten, betreffen doch gerade jene Arbeiten, die im wesentlichen der Sicherheit des Unternehmens dienen.

Ich darf Sie nur einmal daran erinnern, meine sehr verehrten Herren, daß wir in den letzten Tagen unter dem Einfluß der besonderen Hitze **Entgleisungen von Zügen** in voller Fahrt gehabt haben, die deswegen eingetreten sind, weil der Bundesbahn die Mittel für die richtige Erhaltung und Unterhaltung ihres Oberbaues vorenthalten werden. Wenn wir das Glück gehabt haben — ich bin sehr dankbar dafür —, daß relativ geringer Personenschaden eingetreten ist, daß wir keine Tote, sondern nur einige Schwerverletzte und auch keine übermäßig große Zahl von Leichtverletzten

(A) zu beklagen haben, obwohl die Voraussetzungen so beschaffen waren, daß sie zu den größten Eisenbahnkatastrophen hätten führen können, die wir in Deutschland je erlebt haben, dann ist es wahrlich fast ein unverdientes Glück, daß ein solches Warnungszeichen uns allen in dieser relativ milden Form gegeben wurde und nicht in der Form eines großen und schweren Eisenbahnunglücks, das aber dann nicht der Bundesbahn, sondern den Stellen hätte zur Last gelegt werden müssen, die der Bundesbahn die Erfüllung ihrer sicherheitlichen Aufgaben, wie sie gerade in den Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten gegeben sind, nicht ermöglichen. Deswegen sind diese 134,8 Millionen DM ein absolut notwendiger Posten in der Aufstellung, und ich darf das ausdrücklich deswegen unterstreichen, weil immer wieder in dieser Frage Differenzen in der Beurteilung entstehen. Fassen Sie also die Erhöhung der Personalausgaben mit 228,7 Millionen DM, die Erhöhung der Materialausgaben für Kohle, Eisen, Holz etc. mit 318,5 Millionen DM, die notwendigen Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten mit 134,8 Millionen zusammen, dann kommen Sie insgesamt auf einen **Mehraufwand der Bundesbahn in diesem Jahr von 681 Millionen DM**. Diese Zahl ist einwandfrei, und an ihr kann niemand etwas absetzen und kritisieren.

Wir haben uns nun zu überlegen, was wir gegenüber der uns durch diese Zahlen gestellten Aufgabe zu tun haben, um zu erreichen, daß der Zustand des Vorjahres, eine ausgeglichene Betriebsausgaben- und Betriebseinnahmewirtschaft zu führen, wenigstens insoweit erhalten bleibt, wobei wir noch gar nicht an die Abschreibungen denken können. Beurteilen wir vorsichtig die Verkehrsentwicklung in diesem Jahr, so können wir uns darüber freuen, daß wir dank der sogenannten Reisewelle in verschiedenen Beziehungen Mehreinnahmen zu verzeichnen haben. Wir können aber diese Mehreinnahmen auf nicht mehr als 140 Millionen beziffern und kommen so zu einem Betrag von 541 Millionen DM, der zu decken übrig bleibt. Wollten wir diesen Betrag voll einnehmen, so müßten wir die **Gütertarife linear um 21,6% erhöhen**. Sie verstehen natürlich, meine Herren, daß das eine Ziffer ist, die der produzierenden Wirtschaft nicht ohne weiteres zumutbar ist und die auch aus verkehrspolitischen Gründen nicht gefordert werden kann, insbesondere aus eigenwirtschaftlichen Überlegungen der Bundesbahn. Bei einer solchen Erhöhung würden sich nämlich die **Konkurrenzverhältnisse zu den anderen Verkehrsträgern** in einer unangemessenen Weise zu Ungunsten der Bundesbahn verschlechtern. Deswegen mußte bei der Überprüfung dieser Frage genau überlegt werden, wie weit man gehen kann, ohne daß die Konkurrenzverhältnisse sich verändern. Hier galt es also in erster Linie, zu prüfen, welche **Mehrkosten** seit der letzten Tarifierhöhung bei dem **gewerblichen Güterfernverkehr** entstanden sind, wobei man unterstellen muß, daß ähnliche Mehrkosten auch dem größten Konkurrenten der Bundesbahn, nämlich dem **Werkverkehr**, erwachsen. Ich darf immer wieder feststellen, daß der größte Konkurrent der Bundesbahn nicht der gewerbliche Güterfernverkehr ist, sondern der **Werkverkehr** der produzierenden Wirtschaft, die ja diesen Werkverkehr nicht in entsprechendem Maß selbstkostenmäßig in Rechnung stellt und dafür manche Gründe anzuführen hat, die ihr er-

lauben, so zu handeln. Wenn wir also diesen Vergleich ziehen, dann stellen wir fest, daß der **Güterfernverkehr auf der Straße** selbstkostenmäßig eine Verbesserung um 10% ohne weiteres benötigt, um seine eigene Selbstkostenrechnung zum Ausgleich zu bringen. Bei der Streuung zwischen den verschiedenen Unternehmungen trifft das natürlich die einzelnen Unternehmen je nach den Facilitäten, die sie haben, verschieden. Aber im großen und ganzen darf ich daran erinnern, daß der Güterfernverkehr schon bei der letzten Tarifierhöhung den Wunsch hatte, um 25% zu erhöhen, und die Notwendigkeit dieser Erhöhung im vorigen Jahr auch nachgewiesen hat, daß Sie ihm aber damals nur eine durchschnittliche Tarifierhöhung von 16 bis 17% zugestanden haben. Allein dadurch würde schon der Beweis erbracht sein, daß diese 10% vom Güterfernverkehr benötigt werden, und die Unterlagen, die wir dafür gegeben haben, bestätigen das. Wir können also eine **10%ige Gütertarifierhöhung** linear vornehmen, ohne damit die Konkurrenzverhältnisse der Bundesbahn gegenüber dem Güterfernverkehr und der Binnenschifffahrt nennenswert zu verändern. Eine nennenswerte Verschiebung in dem Aufkommen des Transportvolumens für die verschiedenen Verkehrsträger wird durch diese Tarifierhöhung nicht eintreten.

Trotzdem ist, wie Sie wissen, in verschiedenen Gremien dem Vorschlag der Bundesregierung nicht Rechnung getragen worden, sondern man hat geglaubt, sich mit einer geringeren Tarifierhöhung zufriedengeben zu können. Wenn aber die Bundesregierung der Auffassung ist, daß der Finanzbedarf, den ich Ihnen mit 541 Millionen DM angegeben habe, aus wirtschafts- und verkehrspolitischen Gründen nur mit 250 Millionen DM bei einer **10%igen linearen Tarifierhöhung** gedeckt werden kann, wobei schon ein Mehraufkommen von 140 Millionen DM durch Mehrerlöse und Mehreinnahmen berücksichtigt ist, so bleibt selbst dabei noch ein sehr **erheblicher Rest**, der getragen werden muß. Er muß unter Umständen nach den Bestimmungen des Bundesbahngesetzes bei der Verrechnung des Betriebsverlustes aus dem **allgemeinen Steueraufkommen** gedeckt werden. Denn es ist nach dem Bundesbahngesetz so, daß zu jedem Jahresabschluß der Bundesbahn durch Beschluß der Regierung festgelegt werden muß, ob ein entstandener Fehlbetrag vorgetragen werden kann, oder ob er aus den allgemeinen Steuermitteln zu decken ist, die dem Bunde zur Verfügung stehen.

Es ist noch hinzuzufügen, daß eine 7%ige lineare Tarifierhöhung natürlich noch viel weniger ausreicht als die vorgeschlagene 10%ige Erhöhung; denn sie erbringt bei durchschnittlicher Berechnung nicht 250 Millionen, sondern nur 175 Millionen. Aus diesem Grund ist der Verwaltungsrat auch gar nicht auf die 7% gekommen, sondern der **Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn** hat sich — das wird auch immer wieder vergessen — mit 7% einverstanden erklärt, wobei er zur Bedingung gemacht hat, daß zwei Voraussetzungen erfüllt werden, nämlich daß einmal die **politischen Lasten** sofort von der Bundesbahn genommen werden und daß zweitens zur Vermeidung eines weiteren Substanzverzehr Mittel für den äußerst dringenden **Nachholbedarf** beschafft werden können. Der Verwaltungsrat hat also bei seinem Beschluß zwei Prämissen unterstellt, die dann in den weiteren Verhandlungen völlig unter den Tisch gefallen

(A) sind, die aber von entscheidender Bedeutung sind. Meine sehr verehrten Herren, ich darf daran erinnern, daß nach § 4 Abs. 2 des ursprünglichen Entwurfs des Bundesbahngesetzes die politischen Lasten durch Kredite des Bundes gedeckt werden sollten. Bei der Behandlung des Gesetzes im Bundestagsausschuß für Verkehr hat der Herr Bundesminister der Finanzen eindringlich diese Frage erörtert und darauf hingewiesen, daß die sogenannten politischen Lasten, die sich im wesentlichen aus den Pensionslasten für die Heimatvertriebenen der Bundesbahn und aus sonstigen Auflagen, aus sozialen und anderen Notwendigkeiten zusammensetzen, nicht in das Bundesbahngesetz aufgenommen werden sollten. Der Ausschuß hat dem zugestimmt. Das Plenum des Bundestages hat die Sache nicht wieder aufgegriffen, auch nicht der Bundesrat, so daß praktisch für diese Prämisse des Verwaltungsrats überhaupt keine Möglichkeit der Verwirklichung besteht. Denn nachdem die gesetzgebenden Körperschaften die Übernahme der politischen Lasten der Bundesbahn bei der Behandlung des Bundesbahngesetzes ausdrücklich abgelehnt und diese Frage auch in den Schlußabstimmungen nicht wieder aufgegriffen haben, kann natürlich der Bundesminister der Finanzen zu dieser Frage gar nicht anders stehen, als es die gesetzgebenden Körperschaften selbst bekundet haben.

Die zweite Prämisse, nämlich der Bundesbahn zur Vermeidung weiteren Substanzverzehr **Mittel für den Nachholbedarf** zu geben, ist begründet in § 4 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Herr Bundesminister der Finanzen in Aussicht genommen, den Nachtragshaushalt, falls er ihn in der von ihm ursprünglich

(B) vorgeschlagenen Form durchbringen kann, mit einem entsprechenden Betrag zu dotieren, wodurch, wenn auch in recht bescheidener Weise, diesem Wunsche Rechnung getragen würde. Aber die erste Prämisse des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn ist damit nicht erfüllt und kann nicht erfüllt werden. Deswegen kann niemand — und hier muß ich mich vor den **Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn** stellen — sagen, der Verwaltungsrat habe sich mit einer 7%igen linearen Tarifierhöhung begnügt. Das hat er nicht. Er hat geglaubt, sich mit 7% begnügen zu können, wenn der Bundesbahn die politischen Lasten abgenommen werden. Da aber die politischen Lasten ihr nicht abgenommen werden können, ist die Tatsache des Vorschlages des Verwaltungsrates auf 7% Tarifierhöhung kein schlagendes Argument für das Hohe Haus, sich in gleicher Weise auf 7% festzulegen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die **10%ige Tarifierhöhung** schon deswegen **erforderlich** ist, weil die Berufstarife geschont werden sollen. Sie wissen, welche Auseinandersetzungen wir in diesem Hause wegen der Anhebung der **Berufstarife und Schülertarife** gehabt haben. Sie wissen, daß das Ausmaß der Tarifierhöhung in diesen beiden Sparten, die von 1924 bis zum vorigen Jahr unangetastet geblieben waren, außerordentlich geringfügig ist und daß auch heute noch die Bundesbahn auf diesem Gebiet bares Geld zulegt, bares Geld, das eigentlich nicht von der Bundesbahn, sondern von der produzierenden Wirtschaft aufzubringen wäre, weil sie sich dadurch in ihren Lohnverhältnissen günstiger stellt, daß die auswärtigen Arbeitskräfte im Berufsverkehr so billig an- und abgefahren werden können.

Ich darf noch auf einen weiteren Punkt für Ihre Überlegungen hinweisen. Die **Bundesbahn** ist ja nicht nur das größte deutsche Unternehmen, sondern auch der **größte deutsche Auftraggeber**. Sie wissen, daß an eine Vielfalt von industriellen und handwerklichen Betrieben bis zum Schiffsbau hin die Bundesbahn Aufträge zu vergeben hat. Sie kann sie aber nur vergeben, soweit sie sie aus jenem Teil ihrer Betriebseinnahmen bezahlen kann, der ihr in der Spitze verbleibt; denn die Kosten für Material und Personal müssen in jedem Fall getragen werden. Nehmen Sie also der Bundesbahn auch nur 1% der Tarifierhöhung mit 25 Millionen Einnahmen, so stellen diese 25 Millionen einen Betrag dar, der für die Bundesbahn arbeitenden Wirtschaft an Auftragsvolumen entzogen wird. Sie können sich über diese Konsequenz schon heute ein Bild machen. Ich brauche Ihnen nur die Waggonindustrie, die Lokomotivindustrie, die Eisenbahnsignalindustrie usw. zu nennen. Auch die Herstellung von Automobilen, Lastkraftwagen und Omnibussen wird davon betroffen. Der Ausfall dieser Einnahmen bei der Bundesbahn wird in den genannten Betrieben zu erheblichen Produktionseinschränkungen führen. Es ist mir deswegen unverständlich, daß z. B. der Deutsche Industrie- und Handelstag bei seiner Stellungnahme in keiner Weise die großen, bedeutenden und mit Belegschaften von vielen tausend Menschen arbeitenden Betriebe berücksichtigt oder auch nur erwähnt, die für die Bundesbahn arbeiten und die bei einer ungenügenden Tarifierhöhung ihre Arbeiten nicht mehr im bisherigen Umfang durchführen können, so daß sie sogar zur Entlassung von Leuten gezwungen werden. Ich darf insbesondere die Herren Vertreter des Landes **Hessen** daran erinnern, daß wir uns gerade in den letzten Tagen wegen der beiden Waggonfabriken **Credé** und **Wegmann** in Kassel unterhalten haben und daß die Bundesbahn an sich bereit ist, beiden Fabriken einen Auftrag in Höhe von 3 Millionen zu geben, der selbstverständlich, wenn die Tarifangelegenheit fällt, auch fallen muß mit allen Konsequenzen, die sich damit für den Kasseler Raum leider Gottes ergeben. Ich darf nur dieses eine Beispiel erwähnen, weil es wirklich zwingend und entscheidend ist.

Meine sehr geehrten Herren! Aus diesem Grunde ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, daß an der **10%igen linearen Tarifierhöhung festgehalten** werden sollte. Nun ist, aber wiederholt in den Ausschüssen die **Frage der Abflachung ab 220 km** behandelt worden. Eine Abflachung ist erstmalig vor 1½ Jahren bei der Tarifierhöhung vom 1. Januar 1950 eingeführt worden. Diese und eine weitere Abflachung vom 1. Januar 1951 bleiben in ihrer Auswirkung bestehen, wenn die neue Tarifierhöhung linear durchgeführt wird. Ich muß das Bedenken vortragen, das der Vorstand der Deutschen Bundesbahn gegen eine weitere Abflachung hat. Es wird befürchtet, daß die jetzt sich dem Abschluß nähernden und sehr intensiv geförderten Arbeiten um die sogenannte organische Tarifreform völlig aus den Angeln gehoben werden, wenn das gesamte Tarifgebäude erneut durch eine solche Abflachung erschüttert wird. Ich darf noch einmal auf folgenden Zusammenhang hinweisen. Die Frage der Abflachung liegt praktisch so, daß, wenn eine Abflachung ab 220 km beschlossen wird, Sie dann, falls Sie dasselbe finanzielle Endergebnis für die Bundesbahn erreichen wollen, eine um **mindestens 2% höhere**

(A) **Tariferhöhung** beschließen müssen. Um den Betrag von 250 Millionen bei einer Abflachung ab 220 km zu erreichen, müßte also eine **12^o/ige Tariferhöhung** beschlossen werden. Wenn Sie z. B. eine **8^o/ige Tariferhöhung** mit einer Abflachung ab 220 km beschließen würden, so entspricht das nur einer linearen Tariferhöhung von 5 bis 6 %. Das Ergebnis liegt dann erheblich unter der von dem Herrn Berichterstatter genannten Zahl von 175 Millionen, die als die unterste Grenze dessen angesehen werden muß, was der Bundesbahn an Mehreinnahmen mindestens zugeführt werden sollte.

Nun darf ich aber in diesem Zusammenhang auf folgendes hinweisen. Wenn der Bundesrat eine geringere Erhöhung als linear 7 %, wie sie der Verwaltungsrat mit den entsprechenden Prämissen vorgeschlagen hat, beschließen sollte, dann muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei der Durchführung eines solchen Beschlusses eine Auflage an die Bundesbahn notwendig wird; denn der Vorstand der Bundesbahn wird sich einer Ermäßigung des Vorschlages von 7 % keineswegs unterwerfen. Dazu darf ich die Herren auf § 28 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes verweisen. Danach hat die Bundesbahn das Recht, die Differenz zwischen dem Betrag von 175 Millionen, den ihr Organ, der Verwaltungsrat, vorgeschlagen hat, und dem, was Sie bewilligen, aus dem Säckel des Herrn Bundesfinanzministers zu beanspruchen. Ich darf dazu nur sagen, daß eine solche Belastung, die auf Grund eines Beschlusses des Hohen Hauses auf den Herrn Bundesfinanzminister zukommt, natürlich auch wieder auf die Verhandlungen zurückschlagen wird, die der Herr Bundesminister der Finanzen mit den Ländern bezüglich des entsprechenden Ausgleiches zwischen Bund und Ländern haben wird. Ich darf weiter darauf hinweisen, daß die Bundesregierung natürlich in einem solchen Fall von ihrem **Recht nach Art. 113 GG** Gebrauch machen kann und daß dann die ganze Angelegenheit völlig von neuem aufgenommen werden müßte. Das ist eine sehr bedenkliche Sache, weil der Bundesbahn durch eine Verschiebung des Inkrafttretens der Tariferhöhung laufend ein weiterer **Einnahmeausfall** entsteht. Ich darf ferner darauf hinweisen, daß, wenn wir nicht eine lineare Tariferhöhung in der Größenordnung von 10 % (Antrag der Bundesregierung) oder in der Größenordnung von 7 % (Antrag des Verkehrsausschusses des Bundesrates) beschließen, sondern eine Tariferhöhung mit Abflachung, diese Tariferhöhung mit Abflachung aus technischen Gründen, nämlich wegen der erforderlichen Umrechnung, nicht zum 15. Juli in Kraft treten könnte, sondern frühestens etwa Mitte August und daß damit der Bundesbahn für weitere vier Wochen ein **Einnahmeausfall** erwächst. Das muß bei dieser Entscheidung mit in Rechnung gestellt werden.

Ich darf dann noch auf den **Antrag** eingehen, die Rechtsverordnungen **um eine Bestimmung wegen Berlins zu erweitern**. Zu diesem Antrag, der in der BR-Drucks. Nr. 178/1/52 vorliegt, muß bei allem Verständnis für die Lage Berlins und bei dem Wunsch, den auch die Bundesbahn hat, die Lage Berlins zu erleichtern — das hat sie ja bewiesen, indem sie die 31 Millionen DM jährlicher Kosten für die Westberliner Eisenbahner übernommen hat —, doch folgendes berücksichtigt werden. Der Entwurf der Fünften Anordnung über den Eisenbahngütertarif bezieht sich nur auf Änderungen des deutschen Eisenbahngütertarifs, eines sogenannten Binnentarifs. Es ist Grundsatz, daß

sich die außerhalb des deutschen Eisenbahngütertarifs stehenden **Wechsel- und Verbandstarife** einer Erhöhung des Binnentarifs anschließen. In einer Anordnung über eine Erhöhung der Frachten des deutschen Eisenbahngütertarifs werden deshalb die Wechsel- und Verbandstarife nicht besonders erwähnt. Daher hält es der Vorstand der Bundesbahn nicht für richtig, in eine Anordnung über den deutschen Eisenbahngütertarif Sonderregelungen über bestimmte, nicht zum deutschen Eisenbahngütertarif gehörende Wechsel- und Verbandstarife aufzunehmen. Die Ausnahme von der Anordnung, die hier gewünscht wird, ist nur für den Verkehr mit Westberlin vorgesehen. Der **Güter- und Tiertarif** Westzonen—Sowjetzone und Berlin kennt jedoch keine Unterteilung nach Westberlin einerseits und Ostberlin und Sowjetzone andererseits. Bei der Aufstellung des Tarifs ist vielmehr der Gedanke bestimmend gewesen, an der tariflichen Einheit des deutschen Eisenbahnwesens wenigstens der Form nach so weit wie möglich festzuhalten. Eine **weitere Unterteilung des Tarifs** nach Westberlin einerseits, Ostberlin — Sowjetzone andererseits ist nach unserer Kenntnis der Verhältnisse für die in der Ostzone tätige Deutsche Reichsbahn nicht tragbar. Sie wäre auch tariflich ohne Bedeutung, weil die Tarifgestaltung für die Strecken nach Westberlin bei der Deutschen Reichsbahn in der Sowjetzone liegt, die eine Besserstellung Westberlins gegenüber Ostberlin und der Ostzone nicht dulden würde. Praktisch läßt sich daher eine Ausnahme für Westberlin im Tarif nicht durchführen. Sie würde vielmehr dann auch Ostberlin und der gesamten Sowjetzone zugute kommen müssen und damit Beträge erreichen, die zu übernehmen für die Bundesbahn überhaupt nicht diskutabel ist. Wir befürchten aber schließlich, daß eine offenkundige Sonderbehandlung Westberlins durch die Deutsche Bundesbahn die Deutsche Reichsbahn zu **Gegenmaßnahmen zum Nachteil Westberlins** veranlassen könnte. Die Deutsche Reichsbahn hat bisher alle unsere Tariferhöhungen im Interzonenverkehr hingenommen. Wenn wir jetzt dazu übergangen, Westberlin auf unseren Strecken tarifarisch besser zu stellen als Ostberlin und die Sowjetzone, dann würde voraussichtlich die Deutsche Reichsbahn das zum Anlaß nehmen, nunmehr Westberlin auf ihren Strecken tarifarisch schlechter zu stellen, indem sie für Westberlin höhere Reichsbahnzuschläge als für Ostberlin und die Sowjetzone festsetzen würde. Da die Deutsche Bundesbahn mit der unterschiedlichen Behandlung vorangegangen wäre, könnte sie sich gegen derartige Maßnahmen der Deutschen Reichsbahn überhaupt nicht wehren.

Aus diesem Grunde würden das Bundesverkehrsministerium und die Deutsche Bundesbahn es für richtig halten, die **Wünsche des Berliner Senats** in dieser Anordnung — die ja veröffentlicht und daher auch den sowjetzonalen Behörden sofort bekannt wird — nicht zum Ausdruck zu bringen. Die Berliner Wünsche lassen sich im Tarif nach unserer Auffassung nicht durchführen. Wenn Westberlin geholfen werden soll, so halten wir es für richtig, die Frachthilfe für Westberlin nicht mit dieser Fünften Anordnung über den Eisenbahngütertarif zu koppeln, sondern sie unabhängig von der Tariferhöhung im Rahmen der anderen Hilfsmaßnahmen für Berlin durchzuführen. Ich weiß, daß dies auch die Auffassung des Herrn Bundesministers der Finanzen ist. Denn es ist ja nicht

(A) zweckmäßig — wir haben durch das Bundesbahngesetz diesen Zustand eigentlich überwunden —, daß die Bundesbahn in Fällen besonderer politischer oder wirtschaftlicher Notlage einspringt, um sich dann hinterher auf Grund des Bundesbahngesetzes die entsprechenden Mittel vom Bund wiedergeben zu lassen. Dann ist es sauberer und vor allen Dingen nicht diskriminierend und bleibt ohne Rückwirkungen auf andere Eisenbahnen und ihre Tarife, wenn diese Mittel direkt gegeben werden und nicht in Form einer Subvention durch Tarifmaßnahmen der Bundesbahn.

Aus diesem Grunde möchte ich sehr herzlich bitten, sich zu der linearen Tarifierhöhung von 10 % zu bekennen und den anschließenden Antrag bezüglich Berlins nicht in die Verordnungen aufzunehmen. Er kann als Empfehlung, als Grundlage für weitere Besprechungen und die weitere Gestaltung der Berlinhilfe angenommen werden; aber von einer Hereinnahme in die Rechtsverordnungen möchte ich aus den von mir hier vorgetragenen Gründen dringend abraten.

(B) **WOLTERS** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich nach den ausführlichen Darlegungen des Herrn Bundesverkehrsministers kurz fassen. Zunächst möchte ich in die Erinnerung zurückrufen, daß in einer gemeinsamen Sitzung des Wirtschaftsausschusses und des Verkehrsausschusses ohne Widerrede der **Mindestbedarf der Deutschen Bundesbahn von 175 Millionen DM** anerkannt wurde. Wie ich heute morgen erfahren konnte, stehen die Auffassungen der Kabinette zum mindesten in dieser Frage in einem eklatanten Widerspruch zu den Meinungen, die die Länderversreter in der gemeinsamen Sitzung des Wirtschaftsausschusses und des Verkehrsausschusses zum Ausdruck gebracht haben. Wir befinden uns doch jetzt folgendem Tatbestand gegenüber: auf der einen Seite einem Mindestbedarf von 175 Millionen DM, auf der anderen Seite einer wesentlichen Abänderung der Vorlage, die nicht zu dem erstrebten finanziellen Effekt führt. Dieser finanzielle Effekt ist nur möglich, wenn man um 7 % linear erhöht oder — ich folge da dem Vertreter der Bundesbahn, und zwar des Verwaltungsrats, Herrn Minister Hilpert, der in dieser Sitzung anwesend war — um 8 % mit einer Abflachung von 400 km ab oder um 9 % mit einer Abflachung von 300 km ab oder um 10 % mit einer Abflachung von 220 km ab. Das ist die Situation, mit der man sich auseinandersetzen muß. Aber die Ausführungen des Herrn Bundesverkehrsministers, insbesondere die Hinweise, die bezüglich der Sonderregelung für Berlin gegeben wurden, und viele offene Fragen, vor allem die völlige Verkennung der Kalkulationsgrundlagen der Bundesbahn, lassen es mir angebracht erscheinen, einmal zu prüfen, ob überhaupt die Vorlage im Augenblick schon verabschiedungsreif ist. Ich weiß, daß ich mir den Tadel des Herrn Bundesverkehrsministers zuziehen werde, wenn ich es wage, Ihnen vorzuschlagen, die Vorlage von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Trotzdem tue ich das hiermit. Ich beantrage, wegen der vielen ungeklärten Fragen, die auch aus den Ausführungen des Herrn Bundesverkehrsministers herausklangen, die Behandlung dieses Punktes heute auszusetzen und den **Entwurf an die Ausschüsse zurückzuverweisen**, damit die offenen Fragen einer endgültigen Klärung zugeführt werden können und auch die Bundesbahn Gelegenheit bekommt, die

offenen Fragen, die bisher in den einzelnen Ausschüssen seitens der Bundesbahn nicht ausreichend beantwortet werden konnten, zu klären. (C)

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß dem **Antrag auf Absetzung des Punktes 5 von der heutigen Tagesordnung** entschieden **entgegenreten**. Es ist eine alte Erfahrung, daß die Bundesbahn ein wirklich geplagtes Unternehmen ist. Jedermann macht ihr den Vorwurf, sie müßte eigentlich mehr als bisher nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden; jedermann verlangt von ihr, daß sie soziale Lasten trägt, daß sie politische Lasten trägt. Aber wenn sie dann einmal sachte verlangt, was sie braucht, dann gibt es ein Geschrei, und dann verweigert man ihr das. Man kann nicht auf der einen Seite verlangen und auf der anderen Seite verweigern; das ist unmöglich. Die Frage dieser Tarifierhöhung zieht sich nun schon Monate hin, und jeder Monat bedeutet für die Bundesbahn einen nicht mehr zu ersetzenden Ausfall. Die Frage ist eingehend geprüft worden. Der Wissenschaftliche Beirat, der die Verhältnisse ja ganz genau kennt, hat sich mit ihr befaßt. Im Verwaltungsrat der Bundesbahn ist die Frage eingehend besprochen worden, und man hat sich nur mit Rücksicht darauf, daß die Entscheidung eilbedürftig ist, auf die 7 % unter den vom Herrn Bundesverkehrsminister erwähnten Voraussetzungen eingelassen; sonst hätte man auch da auf den 10 % beharrt. Wenn Sie jetzt die Angelegenheit vertagen, dann kommen wir über die Ferien hinaus und dann ist die Sache im August gar nicht zu schaffen. Dieser Betrag muß der Bundesbahn gegeben werden, und ich glaube nicht, daß der Bundesrat seine Pflicht erfüllt, wenn er die Entscheidung verschiebt. Auf einen Gesichtspunkt muß (D) noch einmal hingewiesen werden: wenn der Bundesrat nicht zustimmt, bedeutet das eine Auflage, und dann hat die Bundesbahn das Recht, vom Bundesfinanzminister zu verlangen, daß dieser Betrag ihr aus der Kasse des Bundes ersetzt wird. Das wollen Sie doch bestimmt nicht haben.

Ich bitte Sie also dringend, dem Vertagungsantrag entgegenzutreten und es bei dem Beschluß zu belassen, daß linear mindestens um 7 % erhöht wird.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, die Ermahnungen, die Herr Minister Renner soeben an das Hohe Haus gerichtet hat, sind durchaus am Platze. Die Dinge sind entscheidungsreif. Ich weiß aber nicht, ob der Herr Verkehrsminister gut beraten war, als er so viel in die Debatte hineinwarf, da die Sache an sich entscheidungsreif ist. Die Frage, in welcher Weise eine Tarifierhöhung vorgenommen werden soll, ist im Verkehrsausschuß und im Wirtschaftsausschuß eingehend beraten worden. Es handelt sich um die Entscheidung über zwei oder höchstens drei Fragen. Die von dem Herrn Bundesverkehrsminister weiter in die Debatte geworfene **Frage des Berlin-Verkehrs** ist einmütig von allen Ländern entschieden worden, und ich bitte daher, den Ausführungen des Herrn Verkehrsministers nicht zu folgen. Ich bin der Meinung, daß man nicht die Untragbarkeit einer westdeutschen Regelung für die Ostbahn in den Vordergrund schieben kann, um eine Ermächtigung des Bundesverkehrsministers zu verhindern. Um mehr handelt es sich nicht. Der

- (A) Ausschuß hat ausdrücklich nicht — wie es ursprünglich seine Absicht war — vorgeschlagen, den Bundesminister zu verpflichten, die Tarife niedriger festzusetzen, sondern er hat nur beantragt, ihn zu ermächtigen, die Tarife niedriger festzusetzen, wenn die Lage des Verkehrs zwischen Westdeutschland und Berlin das dringend erfordert. Dies kann m. E. in keinem Falle zu irgendeiner Komplikation mit dem Osten führen.

LÜBKE (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte Sie, bevor wir zur Abstimmung über diese Vorlagen kommen, nochmals inständig bitten, nicht dem Antrage auf lineare Erhöhung um 7% zu folgen, sondern sich im Interesse der verkehrsfernen Länder auf eine **Abflachung** zu einigen. Den meisten von Ihnen wird vielleicht nicht genau bekannt sein, was eine lineare Erhöhung etwa für **Schleswig-Holstein** bedeutet. Z. B. ist die Fracht in Klasse D von Oberhausen nach Kiel seit 1948 um 21,60 DM je Tonne gestiegen, während ein Konkurrenzbetrieb in Osnabrück gegenüber 1948 nur mit einer um 9,40 DM erhöhten Fracht zu rechnen hat. Sie wissen, in welchem schweren Kampf wir in unserem Lande stehen, um die paar Industrien, die wir noch haben, wenigstens konkurrenzfähig zu erhalten. Wenn Sie uns im Bundesrat die Abflachung nicht bewilligen, sondern einfach eine lineare Frachterhöhung durchsetzen, dann wird sich das für Schleswig-Holstein ganz besonders verderblich auswirken, und eines Tages wird das auch hier wieder zum Ausdruck kommen. Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, dem Vorschlage des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses zuzustimmen.

- (B) **Präsident KOPF**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 178/1/52 zur Hand zu nehmen. Da finden Sie die Vorschläge des Ausschusses für Verkehr sowie des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses.

(Wolters: Der weitestgehende Antrag ist wohl der von mir gestellte!)

— Entschuldigung! Das habe ich übersehen. Wir müssen zunächst abstimmen über den **Antrag des Landes Bremen, Punkt 5 von der Tagesordnung abzusetzen**.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): So lautet er wohl nicht, sondern der Antrag geht dahin, die Vorlagen an die Ausschüsse zurückzuverweisen!

Präsident KOPF: Wer dem **Antrage des Landes Bremen** folgen will, die **Vorlagen an die Ausschüsse zurückzuverweisen**, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident KOPF: Der **Antrag des Landes Bremen** ist mit 25 gegen 17 Stimmen **abgelehnt**.

(Zurufe.)

RENNER (Baden-Württemberg): Meine Herren, Sie brauchen sich, was meine Abstimmung betrifft, nicht zu wundern. Wenn feststeht, daß Sie die lineare Erhöhung ablehnen wollen, dann ist es von meinem Standpunkt aus natürlich gescheiter, nachzugeben. Die Sache muß dann eben, bevor die lineare Erhöhung abgelehnt wird, noch einmal besprochen werden.

Präsident KOPF: Wer sagt denn, daß die lineare Erhöhung abgelehnt wird?

(Wolters: Das wissen wir doch!)

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die BR-Drucks. Nr. 178/1/52. Es ist nur ein Punkt in den Vorschlägen strittig, und zwar I Nr. 1, ob 7% mit Abflachung ab 220 km oder linear 7%, wie der Ausschuß für Verkehr vorschlägt. Wer dem **Vorschlage des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses** folgen will — 7% mit **Abflachung ab 220 km** —, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident KOPF: 22 Ja-, 16 Nein-Stimmen! Wir folgen also dem **Vorschlage des Agrar- und des Wirtschaftsausschusses auf Erhöhung der Tarife um 7% bei einer Abflachung der Erhöhung ab 220 km**.

Darf ich nunmehr über die **Ziff. 2, 3 und II** im ganzen abstimmen lassen? — Ich höre keinen Widerspruch. Wer also diesen Ziffern zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Mehrheit**.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den beiden Anordnungen nach Maßgabe der eben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Dr. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Meine sehr verehrten Herren! Sie haben eben den Verordnungen zugestimmt, und zwar mit 7% statt der vorgeschlagenen 10% und mit einer Abflachung ab 220 km einschließlich des Antrages, der sich auf Berlin bezieht und bei dem ich die größten Besorgnisse habe, wenn er mit veröffentlicht wird. Ich hatte eingehend darauf hingewiesen. Leider ist dieser Punkt nicht zur Einzelabstimmung gestellt worden. Ich darf aber ergebnislos darauf hinweisen, daß nunmehr der Bundesbahn bestenfalls eine Mehreinnahme von 150 Millionen DM zugedacht wird. Wie Sie wissen, muß ich die Angelegenheit noch einmal im Bundeskabinett behandeln. Ich erwarte den Widerspruch des Herrn Bundesfinanzministers und nehme an, daß der Bundesrat sich mit der Sache erneut befassen muß.

(A) **Präsident KOPF:** Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr (BR-Drucks. Nr. 237/52).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 237/52 vorliegende Verordnungsentwurf verfolgt im wesentlichen zwei Ziele. Er will einmal die gegenwärtige **Höchstzahl der Kraftfahrzeuge für den Güterfernverkehr um etwa 25 % kürzen**, weil sie für das derzeitige Verkehrsvolumen zu hoch erscheint; er will zum anderen **Höchstzahlen für die Bezirksgenehmigungen einführen**. Beide Höchstzahlen werden in **Länderkontingente** aufgeteilt. Die Verminderung der gegenwärtigen auf die zukünftigen Zahlen geschieht allmählich, indem freierwerdende Genehmigungen bis zur Erreichung der Höchstzahl nicht mehr ausgegeben werden. Der Ausschuß für Verkehr hat besondere Einwendungen nicht zu erheben. Er empfiehlt Ihnen lediglich, die **Erwartung** auszusprechen, daß der Bundesminister für Verkehr innerhalb eines Jahres prüfe, ob die Gesamtzahlen und ihre Aufschlüsselung auf die Länder den tatsächlichen Bedürfnissen in Bezug auf die Anzahl und auf die Tonnenleistung der Kraftfahrzeuge noch entspreche. Die übrigen in BR-Drucks. Nr. 237/1/52 niedergelegten Empfehlungen beziehen sich auf die **Ausdehnung der Verordnung auf das Land Berlin**. Auf diese technischen Einzelheiten brauche ich wohl nicht einzugehen. Namens des Ausschusses bitte ich, die **erwähnte Erwartung auszusprechen und der Verordnung nach Maßgabe der sich aus der Drucksache ergebenden Änderungen (B) zuzustimmen**.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Es liegt noch ein Antrag des Landes Bayern vor. Soll er begründet werden?

ZIETSCH (Bayern): Der Antrag Bayerns wird zurückgezogen.

Präsident KOPF: Schön! — Wer den Ausführungen des Herrn Berichterstatters nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es ist einstimmig **entsprechend dem Ausschußantrag beschlossen**.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Inkraftsetzung neuer Vertragszollsätze gegenüber Spanien (Neufassung der Anlage A zum Handelsabkommen vom 7. Mai 1926) in Anpassung an den am 1. Oktober 1951 in Kraft getretenen deutschen Zolltarif (BR-Drucks. Nr. 238/52).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Ziel des Ihnen in BR-Drucks. Nr. 238/52 vorliegenden Entwurfs ist durch seine Überschrift hinreichend gekennzeichnet. Allgemeine oder besondere Bedenken bestehen nicht. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt; **Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben**.

Präsident KOPF: Das Wort wird nicht gewünscht. **Einwendungen werden nicht erhoben**.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung: (C)

Entwurf eines Gesetzes über das Erste Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) (BR-Drucksache Nr. 244/52).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Gegen den Ihnen in BR-Drucks. Nr. 244/52 vorliegenden Entwurf sind im ersten Stadium des Gesetzgebungsverfahrens keine Bedenken erhoben worden. Der Bundestag hat die Vorlage unverändert angenommen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, **von den Rechten nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen**.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir haben **entsprechend beschlossen**.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betr. das Protokoll vom 16. Februar 1952 über Zollvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei (BR-Drucks. Nr. 249/52).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Gegen den Ihnen in BR-Drucks. Nr. 249/52 vorliegenden Entwurf hat der Bundesrat im ersten Durchgang Einwendungen nicht erhoben. Nachdem der Bundestag die Vorlage unverändert beschlossen hat, empfiehlt der Wirtschaftsausschuß, **von den Rechten nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen**.

Präsident KOPF: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir folgen dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters.

Nunmehr kommen wir zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds) (BR-Drucks. Nr. 247/52).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt uns der Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen vor, die auf ausländische Währung lauten. Dieses Gesetz hat den Sinn, dasselbe Verfahren für die Auslandsbonds zur Anwendung zu bringen, das im innerdeutschen Verkehr für die innerdeutschen Wertpapiere nach dem sogenannten Wertpapierbereinigungsgesetz seit Jahr und Tag gilt und durchgeführt wird. Man hatte sich damals entschlossen, in dem Wertpapierbereinigungsgesetz die **Auslandswertpapiere**, also die deutschen Wertpapiere, die auf ausländische Währung lauten, nicht mit einzubeziehen. Man ist aber nunmehr der Überzeugung, daß ein ähnliches Bereinigungsverfahren auch hier Platz greifen muß, weil durch die Ereignisse gegen Kriegsende und nach Beginn der Besetzung eine Fülle von Unklarheiten über die Besitz- und Eigentumsverhältnisse auch bei diesen Wertpapieren eingetreten ist, und daß daher im Interesse des Schutzes der tatsächlichen Eigentümer oder der Berechtigten ein

- (A) solches **Bereinigungsverfahren** durchgeführt werden muß. Die ausländischen Staaten, die davon betroffen sind, haben sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß ein solches Verfahren durchgeführt wird. Deshalb wird dieser Entwurf eines Bundesgesetzes vorgelegt. Der **Finanzausschuß** hat keine Bedenken und empfiehlt Ihnen, keine Einwendungen zu erheben.

Anderer Auffassung ist der **Rechtsausschuß**, der im Interesse der Klarheit, der besseren Formulierung und der Anpassung an bereits bestehendes Recht eine Reihe von Wünschen hat, die Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 247/1/52 vorliegen. Ich hätte keine Bedenken, diesen Wünschen des Rechtsausschusses stattzugeben. Mir ist aber gestern vom Bundesfinanzministerium der Wunsch unterbreitet worden, der Bundesrat möge die **Anregungen des Rechtsausschusses** nicht in die Form eines Abänderungsbeschlusses kleiden, sondern möge sie **als Material für die Beratungen im Bundestag** weitergeben. In diesem Falle würde vermieden werden, daß sich die Bundesregierung mit dem Beschluß des Bundesrates zu befassen hat, bevor die Vorlage an den Bundestag geht. Es besteht aus Gründen der Verhandlungen mit den auswärtigen Staaten, insbesondere deswegen, weil die Vereinigten Staaten von Nordamerika den größten Wert darauf legen, diese Auslandsbonds möglichst schnell zum Handel zuzulassen, das Bedürfnis, das Gesetz noch vor den Parlamentsferien auch im Bundestag zu verabschieden! Daher der Wunsch des Bundesfinanzministers, hier einen Beschluß im Sinne des Finanzausschusses zu fassen und die Wünsche des Rechtsausschusses nur als Material zur weiteren Beratung an den Bundestag weiterzuleiten.

- (B) **RENNER** (Baden-Württemberg): Ich wende mich gegen diese Anregung. Die Einwendungen sind derart, daß die Bundesregierung sich ruhig mit ihnen befassen soll. Das ist auch eine grundsätzliche Frage. Wenn wir mit einem solchen Verfahren anfangen, wird es sich sicher nach und nach zur Übung entwickeln. Ich bitte also aus grundsätzlichen Erwägungen, dem Vorschlage des Rechtsausschusses zu folgen.

Präsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wer dafür ist, die vom **Rechtsausschuß** auf BR-Drucks. Nr. 247/1/52 unter II **empfohlenen Änderungen** vorzuschlagen, im übrigen **keine Einwendungen** zu erheben — das ist das, was Sie beantragt haben, Herr Renner —, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist **entsprechend beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 16 der Tagesordnung**:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung der Vermögensteuer im Verhältnis zwischen dem Bundesgebiet und Berlin (West) für das Kalenderjahr 1949/51 (BR-Drucks. Nr. 254/52).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dieses Gesetz hat sich zum Ziel gesetzt, gewisse Unklarheiten und Unterschiedlichkeiten bei der Erhebung und Veranlagung der Vermögensteuer im Bundesgebiet und in Berlin (West) zu beseitigen. Nach der Währungsgesetzgebung sind gewisse **Unterschiede** gegeben: es liegen abweichende Stichtage vor, der Steuersatz ist nicht in allen Fällen einheitlich, und die

Freibeträge stimmen auch nicht überein. Im Zuge (C) der Angleichung des Rechts, das für Berlin (West) gilt, und des Rechts der Bundesrepublik soll nun mit Wirkung von 1952 ab das Vermögensteuerrecht in Berlin (West) und in der Bundesrepublik völlig aufeinander abgestimmt sein. Dazu ist erforderlich, daß für die vorangegangenen Jahre 1949/51 **Angleichungsmaßnahmen** getroffen werden, die Sie im einzelnen aus dem Gesetzentwurf bereits entnommen haben, weshalb ich sie Ihnen nicht noch vorzutragen brauche. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, **keine Einwendungen zu erheben**.

Dr. HAAS (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf nur vorschlagen, § 15, der ja die **Berlin-Klausel** enthält, entsprechend der neuesten Entwicklung zu ändern. Er muß lauten:

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz vom 4. Januar 1952, Bundesgesetzblatt 1952, I Seite 1) auch im Lande Berlin.

Diese neue Fassung ist notwendig, um die Angleichung zu erreichen.

Präsident **KOPF**: **Einwendungen gegen diesen Vorschlag werden nicht erhoben**. Im übrigen folgen wir der Empfehlung des Herrn Berichterstatters. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt.

Ich rufe **Punkt 17 der Tagesordnung** auf:

Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 191/52). (D)

ZIETSCH (Bayern): Hohes Haus! Die von der Bundesregierung vorgelegte Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz regelt hinsichtlich der vom Bund zu 85 v. H. zu tragenden Kriegsfolgenhilfe die genaue **Abgrenzung der als Kriegsfolgenhilfeempfänger bezeichneten Personengruppen** und der im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe **verrechnungsfähigen Fürsorgekosten**. Der Verordnungsentwurf ist für die Abgrenzung der Finanzverantwortung im Verhältnis zwischen Bund und Ländern von wesentlicher Bedeutung und wurde eingehend in einem Arbeitsstab zwischen den Bundesressorts und den Länderressorts erörtert. Die jetzt vorliegende Fassung wurde noch nachträglich in einer Länderbesprechung beim Bundesfinanzministerium am 8. Mai in einer Reihe von Punkten im Einverständnis mit den Bundesressorts geändert. Diese Änderungen sind in den **Änderungsvorschlägen des Finanzausschusses** in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 191/52 berücksichtigt. Darüber hinaus hat der Finanzausschuß noch einige weitere Änderungen vorgeschlagen und hierbei auch die **Änderungswünsche des Ausschusses für Flüchtlingsfragen** übernommen. Da diese Änderungen im Finanzausschuß jeweils mit großer Mehrheit beschlossen wurden, darf ich auf die schriftliche Begründung in der Bundesratsdrucksache Bezug nehmen. Bei mehreren weiteren Änderungsanträgen haben die am meisten materiell beteiligten drei Flüchtlingsländer im Finanzausschuß keine Unterstützung gefunden; ich möchte daher davon absehen, Ihnen diese Wünsche vorzutragen.

(A) Dagegen hat der **Ausschuß für innere Angelegenheiten** noch vier Änderungen vorgeschlagen, die in zwei Punkten von den Änderungsvorschlägen des Finanzausschusses abweichen und in zwei weiteren Punkten zusätzliche Änderungen enthalten. Da der Finanzausschuß diese vier Änderungen abgelehnt hat und daher hierüber heute gesondert abgestimmt werden muß, darf ich Ihnen kurz die gegensätzlichen Meinungen vortragen.

Der erste abweichende Änderungsvorschlag des Innenausschusses betrifft die **Begriffsbestimmung der Heimatvertriebenen in § 1** der Durchführungsverordnung. Die Regierungsvorlage schränkt den Begriff der Heimatvertriebenen für die Zwecke der Verrechnung der Fürsorgekosten insofern ein, als sie auf die Betreuungsberechtigung nach dem Bundesvertriebenengesetz abstellt. Demgegenüber schlägt der Innenausschuß vor, die einschränkenden Worte „soweit sie nach dem Bundesvertriebenengesetz betreuungsberechtigt sind“ zu streichen, da die auf die Vertreibung aus der Heimat zurückzuführende Hilfsbedürftigkeit in jedem Fall als Kriegsfolgelast anzusehen ist. Das Bundesfinanzministerium hat demgegenüber geltend gemacht, daß nicht bei jedem Vertriebenen, der nach dem Bundesvertriebenengesetz die Vertriebeneneigenschaft zuerkannt bekomme, ein kriegsursächlicher Zusammenhang hinsichtlich der Hilfsbedürftigkeit gegeben sei. Der **Finanzausschuß** hat auf Vorschlag Niedersachsens den **Vermittlungsvorschlag** gemacht, durch einen **Zusatz in § 1** festzulegen, daß bei Unterbrechung der Betreuungsberechtigung für nur zwei Jahre und Wiederaufleben der Hilfsbedürftigkeit während dieser Zeit der kriegsursächliche Zusammenhang nicht unterbrochen ist und daher die entstehenden Fürsorgekosten verrechnungsfähig sind. Dieser **Vermittlungsvorschlag** des Finanzausschusses erkennt als grundsätzlich die Voraussetzung der Betreuungsberechtigung für die Verrechnung an, möchte aber auf Grund der Erfahrungen mit mißglückten Eingliederungen eine zweijährige Unterbrechung noch nicht als endgültige Eingliederung des Vertriebenen in das wirtschaftliche und soziale Leben anerkennen. Da die beiden Ausschußvorschläge einander ausschließen, wird wohl zunächst über den weitergehenden Streichungsvorschlag des Innenausschusses und dann gegebenenfalls über den nur ergänzenden Vorschlag des Finanzausschusses abzustimmen sein.

Der zweite abweichende Änderungsvorschlag des Innenausschusses betrifft den **Zeitpunkt des Erlöschens der Evakuierteneigenschaft (§ 2 Abs. 2)**. Der Finanzausschuß hat bei der im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium vorgeschlagenen Neufassung des Abs. 2 des § 2 vorgesehen, daß die Fristen von 1 Jahr und 3 Jahren frühestens am 1. April 1950, also mit dem Inkrafttreten des Ersten Überleitungsgesetzes, beginnen. Der Innenausschuß möchte zur Entlastung der Länder und Fürsorgeverbände diese Frist erst am 1. April 1952 beginnen lassen, so daß der Bund die für Evakuierte aufgewendeten Fürsorgekosten zwei Jahre länger zu erstatten hätte. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß es bei dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Überleitungsgesetzes bleiben sollte.

Als zusätzliche Änderung empfiehlt der Innenausschuß weiter, in dem auf Vorschlag des Finanzausschusses neu zu fassenden **§ 8 Abs. 1** auf Vorschlag Niedersachsens als Angehörige nicht nur Stiefkinder, sondern auch **Adoptivkinder** aufzufüh-

ren. Der Finanzausschuß war der Auffassung, daß (C) der Begriff der Angehörigen nicht zu weit ausgedehnt werden sollte.

Schließlich schlägt der Innenausschuß noch vor, daß in **§ 11 Abs. 3** zu den verrechnungsfähigen Lagerkosten auch die **Kosten der Bewachung** gerechnet werden, wenn die Unterhaltung einer ständigen **Lagerwache** erforderlich ist. Der Innenausschuß hat hierzu darauf hingewiesen, daß besonders in Ausländerlagern mit hoher Kriminalität die Unterhaltung einer ständigen Lagerwache notwendig ist. Im Finanzausschuß hatte Bayern unter Hinweis auf die ganz besonderen Verhältnisse in dem sogenannten Valkalager bei Nürnberg den Antrag gestellt, die Kosten einer ständigen polizeilichen Lagerwache als Lagerkosten anzuerkennen, da es erforderlich ist, die Lagerwache mit polizeilichen Befugnissen auszustatten. Dieser Antrag war im Finanzausschuß mit der Begründung abgelehnt worden, daß Polizeikosten Länderaufgabe seien, auch wenn sie durch die besonderen Verhältnisse eines Ausländerlagers verursacht würden. Es müßte daher nunmehr auch über diesen Antrag des Innenausschusses getrennt abgestimmt werden.

Ich habe also für den federführenden Finanzausschuß den Antrag zu stellen, dem Verordnungsentwurf nach Maßgabe der aus der BR-Drucks. Nr. 191/1/52 ersichtlichen Änderungen zuzustimmen. Über die vier weitergehenden Änderungsvorschläge des Innenausschusses müßte getrennt abgestimmt werden.

OEFTERING, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, namens der Bundesregierung zu den Anträgen des Innenausschusses des Bundesrates einige Worte sagen zu dürfen. In der Begründung zu Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 191/1/52 (Antrag des Innenausschusses zu § 1) wird, wie auch schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, gesagt, daß die Hilfsbedürftigkeit von der dem Fürsorgerecht unbekanntem **Betreuungsberechtigung** nach dem Vertriebenengesetz nicht abhängig gemacht werden könne. Ich glaube, daß hier in gewissem Sinne ein Mißverständnis vorliegt. Denn es ist gar nicht so, als ob der zur Beratung stehende Verordnungsentwurf sich irgendwie mit dem **Begriff der Hilfsbedürftigkeit** befasse oder etwa die Ansprüche der Heimatvertriebenen unmittelbar berühre, sondern es handelt sich nur um die **Frage der Verrechnungsfähigkeit der zu erbringenden Leistungen**, d. h. letzten Endes um eine Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden. Hier ist allerdings die Bundesregierung grundsätzlich der Meinung, daß die sogenannten Kriegsfolgelasten, die sie nach Art. 120 GG zu übernehmen hatte, nicht schlechterdings in dem Sinne verewigt werden können, daß, wer immer einmal in diesem Sinne Kriegsfolgehilfeempfänger gewesen ist, es nun sozusagen für alle Ewigkeit bleiben muß. Ich fürchte, darauf würde letzten Endes der Antrag des Innenausschusses des Bundesrates hinausgehen. Es würde nämlich kaum möglich sein, im Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern etwa zu unterstellen, daß immer noch eine Kriegsfolgelast vorliegt, während nach dem für diese Dinge doch in erster Linie einschlägigen Vertriebenengesetz bereits ein Sachverhalt gegeben ist, nach dem die Betreuungsberechtigung nach dem Vertriebenengesetz infolge der erfolgten Eingliederung in

- (A) die Wirtschaft der Bundesrepublik inzwischen erloschen ist. Man muß deshalb diese Verordnung sorgfältig auf die materielle Regelung abstimmen, wie sie derzeit im Vertriebenengesetz getroffen ist. Dort endet eben unter gewissen, dem Eingliederungstatbestand angepaßten Voraussetzungen die Betreuungsberechtigung. Wir haben es hier sozusagen nur mit der Reflexwirkung auf dem internen Gebiet der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu tun. Wenn überhaupt die Frage grundsätzlich entschieden werden sollte, so würde nach Auffassung der Bundesregierung nicht die vorliegende Verordnung der dafür geeignete und gebotene Rahmen sein, sondern würde das allenfalls im Rahmen einer Novellierung des Vertriebenengesetzes zu erfolgen haben. Ich glaube, das sind Gedankengänge, die auch schon im Flüchtlingsausschuß des Bundesrates zur Sprache gekommen sind. Würde man sich bei einer Änderung des Vertriebenengesetzes etwa zu einer Verewigung der Betreuungsberechtigung entschließen, dann wäre es allerdings von dem von mir vorgetragenen Gesichtspunkt des Reflexes her in der Tat Aufgabe der Verordnung, sich zu gegebener Zeit dem anzuschließen und die Verrechnungsfähigkeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden dem dann geschaffenen Rechtszustand anzupassen. Im übrigen stellt die Verordnung, wie sie Ihnen vorliegt, für alle Personengruppen, die derzeit Kriegsfolgenhilfeempfänger sind, das Prinzip auf, daß irgendwann einmal die Eigenschaft als Kriegsfolgenhilfeempfänger enden muß. Ich glaube, es würde nicht tragbar sein, eine Ausnahme von diesem Prinzip nur bei den Heimatvertriebenen zu machen und nicht auch bei den Evakuierten, den Zugewanderten und den Ausländern. Das würde aber zu solchen Konsequenzen führen, daß der mit der Verordnung erstrebte Zweck gefährdet wäre.

(B) Ich möchte deshalb zu diesem Punkt, d. h. zu Punkt 2 der BD-Drucks. Nr. 191/1/52 doch sehr darum bitten, entweder der Regierungsvorlage zuzustimmen oder den Vermittlungsvorschlag auf Ergänzung des § 1 anzunehmen, den der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses vorgetragen hat, wobei ich ausdrücklich erkläre, daß die Bundesregierung sich mit der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Ergänzung abzufinden bereit wäre.

Dann ein paar Worte zu dem Antrag des Innenausschusses des Bundesrates unter Nr. 5 der BR-Drucks. Nr. 191/1/52. In diesem Antrage ist mit kurzen Worten gesagt, daß die Zeitspanne, innerhalb derer die Eigenschaft als Evakuiertes, Zugewanderter oder Ausländer angenommen werden kann, um weitere zwei Jahre gegenüber der Regierungsvorlage hinausgeschoben werden soll. Das ist ein Vorschlag, der ebenfalls wieder für das, was dem einzelnen Evakuierten, Zugewanderten oder Ausländer an sozialer Betreuung zusteht, völlig unerheblich ist, ein Antrag, der sich lediglich darauf bezieht, wie die Verrechnung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gestaltet werden soll. Die Begründung macht das deutlich denn sie sagt ausdrücklich: „Die Änderung soll die Länder und Bezirksfürsorgeverbände entlasten“. Die Regierungsvorlage hat vorgesehen, daß die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger als Evakuiertes, Zugewandertes oder Ausländer erlöschen soll, wenn diese Personen an ihrem letzten Zufluchtsort ununterbrochen drei Jahre lang keine öffentlichen sozialen Lei-

stungen mehr erhalten haben, weil dann unterstellt werden kann, daß sie in das wirtschaftliche und soziale Leben des Zufluchtsortes eingegliedert sind, und weil dann jede etwa neu auftauchende Hilfsbedürftigkeit nicht mehr mit der Tatsache der Evakuierung oder mit der Auswanderereigenschaft zusammenhängt. Dabei ist vorgesehen, daß diese Frist am 1. April 1950 zu laufen beginnt. Das würde also bedeuten, daß diese Personen auf jeden Fall noch bis Anfang April 1953, also noch fast ein Jahr lang, unter die Kategorie der Kriegsfolgenhilfeempfänger fallen sollen. Das ist, glaube ich, bereits ein sehr beträchtliches Entgegenkommen an berechnigte Finanzinteressen und Finanzwünsche der beteiligten Länder und Gemeinden. Der Beginn der dreijährigen Frist am 1. April 1950 ist auch so gewählt worden, daß er sich in einem großen zeitlichen Abstand von dem Abschluß der Evakuierungsmaßnahmen — die ja praktisch mit 1945 abgeschlossen sind — befindet. Man läßt bewußt fast zwei Jahre seit der Währungsreform verstreichen, um eine Eingliederung und eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse des betroffenen Personenkreises zu ermöglichen.

Ich möchte deshalb namens der Bundesregierung der Erweiterung des hier gegebenen Entgegenkommens in dem Sinne, daß die Frist um weitere zwei Jahre verlängert wird, widersprechen und darum bitten, es bei der ursprünglichen Beschlußfassung des federführenden Ausschusses und seinen Vorschlägen zu belassen. Man sollte m. E. bei diesem Fragenkreis nicht übersehen, daß die Evakuierten, die ja durch zahlreiche Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, durch Kreditaktionen, Fürsorgemaßnahmen usw. weitgehend inzwischen in den Wirtschaftsbereich ihres neuen Zufluchtsortes eingegliedert worden sind, für das beteiligte Land und für die beteiligte Gemeinde und ihren Fürsorgeverband keineswegs nur eine Last, sondern oft in sehr großem Ausmaß ein Positivum darstellen.

Noch ein letztes Wort zu dem Antrag in Ziff. 21 der BR-Drucks. Nr. 191/1/52! Der Bundesrats-Ausschuß für Inneres hat in Ziff. 21 vorgeschlagen, daß nicht nur die Kosten für das Lagerpersonal und die aus dem Lagerpersonal gebildete Lagerwache im Verhältnis zum Bund verrechnungsfähig sein sollen — das ist schon seit Jahren geltendes Recht —, sondern die gleiche Verrechnungsmöglichkeit auch dann zu gewähren, wenn die Lagerwache einen permanenten Charakter annimmt, wenn sie uniformiert werden muß und echte Polizeibefugnisse innerhalb des Lagers auszuüben hat. Meine Herren, wenn die Bewachung durch Polizeikräfte durchgeführt wird — wir haben bei den Beratungen im Finanzausschuß gehört, daß gerade auf die Uniformierung, auf den polizeilichen Charakter solcher Lagerwachen ein sehr großer Wert gelegt wird —, dann handelt es sich eben um Polizeikräfte und um die Durchführung polizeilicher Aufgaben. Nach der grundsätzlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern ist nun einmal die Polizei Länderangelegenheit. Verrechnungsmöglichkeiten gegenüber dem Bund würden hier nur dazu beitragen, grundsätzliche Aufgabengrenzen zu verwischen, und würden zu einer Unübersichtlichkeit der materiellen und finanziellen Beziehungen auf diesem Gebiet führen.

Die Bundesregierung läßt Sie daher durch mich bitten, sich auch in diesem Punkte dem Votum des federführenden Ausschusses, des Finanzausschusses,

(A) ses, anzuschließen und von der Verrechnungsfähigkeit der Kosten für besondere polizeiliche Lagerwachen abzusehen.

Dr. KLEIN (Berlin): Zu BR-Drucks. Nr. 191/1/52 möchte ich den Ergänzungsvorschlag machen, einen § 12 a folgenden Wortlauts einzufügen:

Diese Verordnung gilt gemäß § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Berlin.

Das dient der Klarstellung. An sich gelten alle Verordnungen der Bundesregierung zu übernommenen Bundesgesetzen automatisch in Berlin. Aber es ist, glaube ich, notwendig, hier eine solche Klausel ausdrücklich aufzunehmen.

Präsident KOPF: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Zur Abstimmung! Die Differenzpunkte zwischen Finanz- und Flüchtlingsausschuß einerseits und Innenausschuß andererseits liegen in Ziff. 2 und Ziff. 5. Beide Anträge des Innenausschusses gehen weiter als die der anderen beiden Ausschüsse. Wir müssen also über Ziff. 2 und Ziff. 5 getrennt abstimmen.

(Zuruf: Und über Ziff. 2!)

Über alle anderen Anträge kann dann insgesamt abgestimmt werden.

Präsident KOPF: Genau so wollte ich es machen! Der Herr Berichterstatter hat ja jetzt noch einmal ausgeführt, daß die Ziff. 2 und 5 die weitestgehenden Anträge sind. Ich glaube, wir sollten zuerst über sie abstimmen; dann wird sich alles andere ergeben. — Wer der Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Sie ist **angenommen**.

Wer der Ziff. 5 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die gleiche Mehrheit von 23 Stimmen. **Angenommen!**

Wer der Ziff. 21 zustimmen will — sie betrifft die Kosten der Bewachung, wenn die Unterhaltung einer ständigen Lagerwache erforderlich ist —, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die **Mehrheit**.

Nachdem diese drei Entscheidungen getroffen sind, wobei wir den Vorschlägen des Innenausschusses gefolgt sind, kommen wir zur Abstimmung über Ziff. 11 und Ziff. 12 zu § 8 Abs. 1. Der Innenausschuß beantragt in Ziff. 12, daß auch **Adoptivkinder** berücksichtigt werden. Wer dem zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle somit die **Annahme der Ziff. 11 mit der in Ziff. 12 beantragten Ergänzung** fest.

Nun können wir über Ziff. 3, Ziff. 4 mit der unter Ziff. 5 beschlossenen Änderung, Ziff. 6, Ziff. 7, Ziff. 8, Ziff. 9, Ziff. 10 und Ziff. 13 bis 25 im ganzen abstimmen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Wer diesen Ziffern zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit. Die Ziffern sind **angenommen**.

Dem Vorschlag des Landes Berlin, einen § 12 a einzufügen, wird ebenfalls zugestimmt.

Demnach haben wir beschlossen, diese **Änderungen vorzuschlagen und weitere Einwendungen nicht zu erheben**.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung: (C)

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für die Rechnungsjahre 1947, 1948 und das Rechnungsjahr 1949 (1. 4. bis 20. 9. 1949) auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 190/52).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Bundesregierung die erbetene **Entlastung zu erteilen**, da die Frage der Erstattung des umgestellten Betrages von 2,64 Millionen DM an die Länder unabhängig hiervon weiterverfolgt werden kann. Wir bitten den Herrn Bundesfinanzminister, seine **Auffassung hinsichtlich der Rückzahlung** des genannten Betrages den zuständigen Ministern der Länder schriftlich mitzuteilen.

Präsident KOPF: Den zuständigen Ministern der Länder, nicht den Ländern, Herr Senator?

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Wir können auch sagen: „den Ländern“.

Präsident KOPF: Wir wollen doch dabei verbleiben!

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Also sagen wir: „den Herren Ministerpräsidenten“.

Präsident KOPF: Noch besser! **Einverstanden**, meine Herren?

(Zustimmung.)

Ich rufe Punkt 21 der Tagesordnung auf: (D)

Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreissetz 1952/53) (BR-Drucks. Nr. 265/52).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf hat uns bereits in der Sitzung vom 6. Juni d. J. beschäftigt. Der Bundesrat hat damals zugestimmt und nur einige kleine **Änderungen** vorgenommen, die sich im wesentlichen auf die **Höherbewertung von Saatgetreide bezogen**. Der Bundestag hat diese Änderungsvorschläge angenommen und selbst noch einige Verbesserungsvorschläge gemacht, die hauptsächlich darauf hinausgehen, daß es dem **Handel, den Genossenschaften und den Mühlen erleichtert** werden soll, in den Herbstmonaten, in denen der Hauptabnahmedruck entsteht, das Getreide aufzunehmen. Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, gemäß Art. 78 GG der Vorlage Ihre Zustimmung zu geben. Abweichende Anträge liegen nicht vor. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß außer der Drucks. Nr. 265/52, die den vom Bundestag dem Bundesrat zugeleiteten Gesetzentwurf enthält, noch eine Drucks. Nr. 265/52 vorliegt — vom Bundesratssekretariat an die Vertretungen der Länder gerichtet —, in der eine Reihe sinnentstellender Übertragungsfehler berichtigt werden. Diese **Berichtigungen** müssen bei der endgültigen Fassung Berücksichtigung finden. Wir empfehlen **Zustimmung zu dem Gesetzentwurf**.

(A) Präsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir haben **entsprechend beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über den Kapitalverkehr (BR-Drucks. Nr. 264/52).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der BR-Drucks. Nr. 264/52 **zuzustimmen**. Es ist so, daß das neue Kapitalverkehrsgesetz vom Bundestag nicht rechtzeitig verabschiedet werden konnte. Die Vorlage soll daher das **geltende Gesetz bis zum 31. Oktober 1952 verlängern**, in der Erwartung, daß das neue

Gesetz bis zu diesem Zeitpunkt verabschiedet sein wird. (C)

Dr. HAAS (Berlin): Ich beantrage, in § 3 die Fassung, die ich vorhin bei Punkt 16 vorgeschlagen habe, einzusetzen.

Präsident **KOPF**: Das geht nicht mehr! Das Gesetz ist ein Rückläufer.

(Zustimmung.)

Wir stimmen also dem Gesetz zu.

Meine Herren! Damit ist die Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung wird auf den 18. Juli 1952, 10.00 Uhr, anberaumt.

(Ende der Sitzung 12.32 Uhr)

(B)

(D)